

# TRENNUNG- SCHEIDUNG

## ERSTE ÜBERLEGUNGEN ERSTE SCHRITTE

Ein Leitfaden für Frauen in Trennungssituationen

Herausgegeben von den hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten  
der Städte und Gemeinden  
[Elmshorn](#), [Rellingen](#), [Wedel](#), [Halstenbek](#), [Pinneberg](#), [Schenefeld](#), [Quickborn](#)  
und des [Kreises Pinneberg](#)  
in Zusammenarbeit mit [Karin Damm](#),  
[Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht](#)

# VORWORT

Als Gleichstellungsbeauftragte werden wir bei der Beratung häufig um Rat in schwierigen Trennungs- und Scheidungssituationen gefragt. Wir können und dürfen in solchen Gesprächen keine Rechtsberatung leisten, sondern müssen uns auf die Darstellung allgemeiner rechtlicher Grundlagen und Probleme beschränken. Trotzdem haben wir bei unserer Arbeit die Erfahrung gewonnen, dass die Rat suchenden Frauen durch die Gespräche in die Lage versetzt werden, ihre persönliche Situation besser einzuschätzen und selbstständig und selbstbewusst eigene Rechtspositionen zu behaupten und Rechtsansprüche durchzusetzen.

Hieraus entstand die Idee zu dem vorliegenden Leitfaden, der sich gezielt an Frauen richtet und Informationen, Tipps und Anregungen zur eigenen Bewältigung einer Trennungs- und Scheidungssituation zur Verfügung stellen soll.

Mit Hilfe eines leicht verständlichen Frage- und Antwortschemas werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen einer Trennung und Scheidung erläutert und gleichzeitig Handlungsanweisungen für die jeweils notwendigen Schritte gegeben.

Praktische Hilfestellung bieten Musterbriefe und ein Beispiel für die Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhaltes im Anhang. Sie werden ergänzt durch wichtige Adressen und Informationsquellen für weitergehende Fragen.

[Die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg](#)

# TRENNUNG – SCHEIDUNG

## Ein Leitfaden für Frauen in Trennungssituationen

	Seite
<u>TRENNUNG ALS RECHTSPROBLEM</u>	2
<u>Begriffsdefinition</u> und <u>Rechtsfolgen</u>	2
<u>DIE TRENNUNG ALS PRAKTISCHES PROBLEM</u>	3
<u>Herbeiführung der Trennung</u>	3
<u>Sorgerecht für die Kinder</u>	4
<u>Umgangsregelungen</u>	5
<u>Hausrat</u>	5
<u>Unterhalt</u>	6
<u>Krankenversicherungsschutz</u>	6
<u>DIE PROBLEMATISCHE TRENNUNGSSITUATION</u>	7
<u>Häusliche Gewalt – die Hilfe des Gewaltschutzgesetzes</u>	7
<u>Umgangsregelungen bei befürchteter Kindeswohlgefährdung</u>	8
<u>Zahlungsunwillige Unterhaltsschuldner</u>	9
<u>DIE EHESCHIEDUNG</u>	10
<u>Verfahrensvoraussetzungen</u>	10
<u>Anwaltszwang und Zuständigkeit</u>	11
<u>Anwalts- und Gerichtskosten</u>	12
<u>DIE EHESCHIEDUNGSFOLGEN</u>	13
<u>Versorgungsausgleich</u>	13
<u>Sorgerecht, Zugewinnausgleich, Wohnungs- und Hausratszuweisung</u>	14
<u>Ehegattenunterhalt nach Scheidung</u>	14
<u>DIE SITUATION NACH DER EHESCHIEDUNG</u>	19
<u>UNTERHALT – BERECHNUNG, SELBSTBEHALT, BEFRISTUNG</u>	20
<u>Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen</u>	20
<u>Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt</u>	21
<u>Unterhaltsbefristung und -begrenzung</u>	22
<u>ANHANG</u>	23
<u>Musterbrief Trennung</u>	23
<u>Muster Trennungsvereinbarung</u>	23
<u>Musterbrief Auskunft- und Unterhaltsforderungen</u>	24
<u>Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt</u>	24
<u>Düsseldorfer Tabelle (Kindesunterhalt)</u>	25
<u>Gerichtskostentabelle</u>	26
<u>Anwaltsgebührentabelle</u>	27
<u>Hinweise für die Anwaltssuche</u>	28
<u>Informationsquellen für weitergehende Fragen</u>	29
<u>Adressen</u>	30
<u>Impressum</u>	32

# TRENNUNG (ALS RECHTSPROBLEM)

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

## Begriffsdefinition:

§ 1567 Abs. 1 BGB

„Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.“

Die Juristen legen die Regelung wie folgt aus:

- Vollständige Aufhebung der Gemeinsamkeiten in allen Lebensbereichen:  
getrennte Kassen  
getrennte Zimmer / Wohnungen  
getrennte Haushaltsführung (Essen, Waschen, Einkaufen)
- Erkennbare Trennungsabsicht – d.h., dem Partner muss die Ablehnung der ehelichen Gemeinschaft deutlich werden. Dies ist im Falle des Bestreitens später nachzuweisen. Wenn Sie also späteren Streit über den Trennungstermin befürchten, übermitteln Sie Ihrem Ehemann ein Schreiben und sorgen Sie für eine Zugangsbestätigung, z.B. durch Empfangsquittung, Fax-Protokoll, Einschreibbeleg. Denken Sie an eine Kopie für sich selbst! **(Musterbrief im Anhang)**

## Rechtsfolgen:

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

1. Die Trennung ist Hauptvoraussetzung für eine spätere Ehescheidung. **Nach einer Trennung von einem Jahr** gilt die Ehe unwiderlegbar als zerrüttet, wenn beide Partner die Scheidung wollen. Wenn sich einer gegen die Scheidung wehrt, muss das Familiengericht zu der Überzeugung gelangen, dass die Ehe gleichwohl gescheitert ist.

Sofern sich der Ehepartner, der die Scheidung durchsetzen will, im Trennungsjahr konsequent an die Trennungsbedingungen gehalten hat (s.o.), wird das Gericht dem Antrag nach Ablauf eines Trennungsjahres in aller Regel entsprechen. Im Urteil wird nur eine ausführlichere Begründung für das Scheitern der Ehe nötig. Die Verzögerung der Scheidung nur mit einem Widerspruch gegen den Scheidungswunsch ist also nicht möglich. Es müssten schon Versöhnungsversuche stattgefunden haben oder äußere Anzeichen dafür ersichtlich sein, dass noch die Möglichkeit für ein „Zurück“ besteht.

Spätestens nach drei Jahren Trennung gilt die Ehe auch gegen den Willen eines Ehegatten als unwiderlegbar zerrüttet und wird auf Antrag geschieden.

Eine Ehescheidung ohne Trennungszeit ist nur möglich, wenn in der Person des anderen unzumutbare Härtegründe liegen (Gewalttätigkeit / Alkoholmissbrauch oder ähnlich).

2. Die Trennung wandelt den bis dahin vom Gesetz allgemein formulierten Anspruch auf gegenseitige Unterstützung in einen konkret bezifferbaren **Barzahlungsanspruch auf Unterhalt** um. Sofern ein entsprechendes Regelungsbedürfnis besteht, können nach der Trennung die **Nutzungsrechte an der Ehewohnung und dem Hausrat gerichtlich gestaltet** werden. Auch eine gerichtliche Entscheidung über das **Sorgerecht** für gemeinsame Kinder ist möglich.

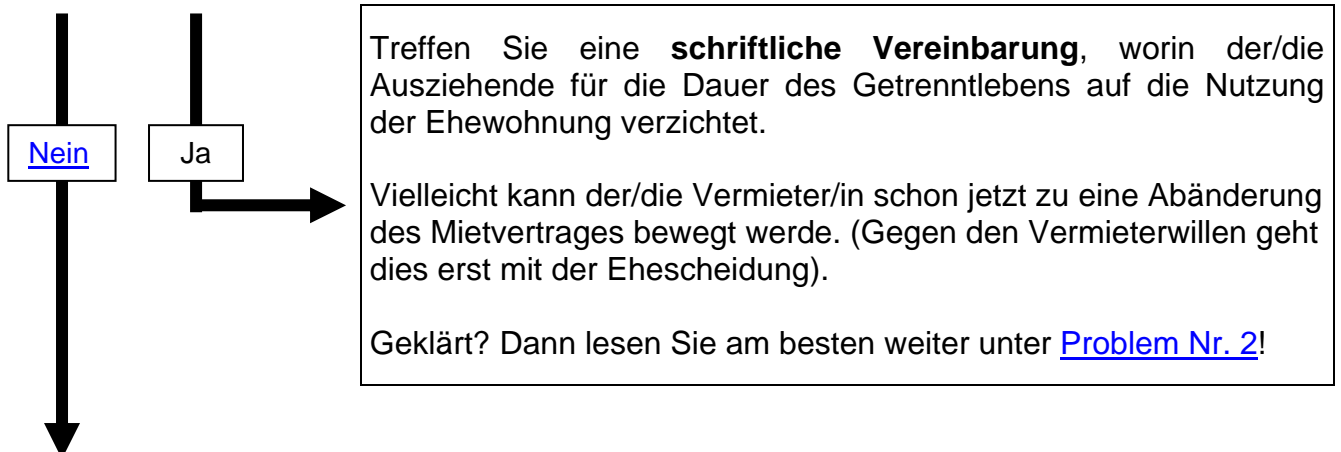
# DIE TRENNUNG (ALS PRAKTISCHES PROBLEM)

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

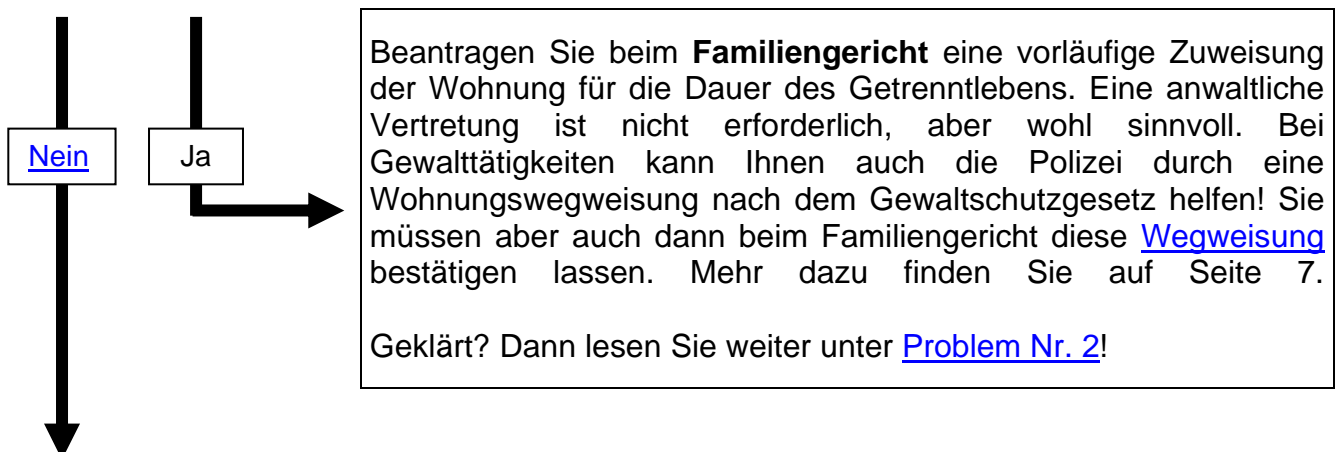
## Problem Nr. 1: Herbeiführung der Trennung

Ein **Hinweis** vorweg: Die Trennung muss nicht förmlich bei Anwältin, Anwalt oder Gericht beantragt werden. Es genügt die praktische Durchführung. Das ist wie folgt umzusetzen:

**Ist Ihr Mann als meist wirtschaftlich stärkerer Partner bereit, freiwillig die Wohnung zu verlassen?** Überzeugt ihn als Argument vielleicht das Bedürfnis der gemeinsamen Kinder, in der gewohnten Umgebung zu bleiben? Vielleicht hilft ihm eine schriftliche Vereinbarung, wonach sein Auszug zunächst nur vorläufig ist und keinen endgültigen Verzicht auf die Rechte an der Wohnung bedeutet.



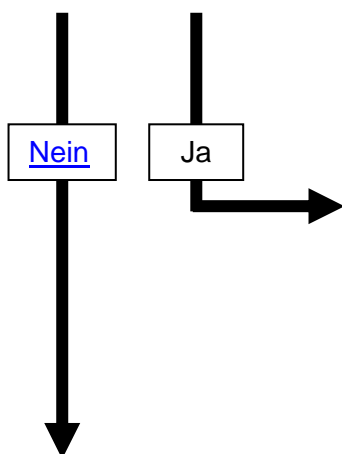
Gibt es Gründe für eine **vorläufige Zuweisung der Ehwohnung** an Sie (und ggf. die Kinder), weil ein Getrenntleben unter einem Dach unzumutbar ist, z.B. weil Ihr Ehemann gewalttätig ist oder trinkt, bzw. weil Ihre Kinder psychische Schäden durch die unmittelbare Konfrontation mit den Trennungsschwierigkeiten erleiden?



Ist es für Sie eine mögliche Alternative, selbst (ggf. mit den Kindern) aus der Wohnung auszuziehen? Haben Sie die Möglichkeit, **eine neue Wohnung** zu anzumieten? Vielleicht ist es hilfreich, wenn Sie bei der dafür zuständigen Stelle im Rathaus eine Wohnberechtigungsbescheinigung für Sozialwohnungen beantragen.



[INHALTSVERZEICHNIS](#)



Versuchen Sie, bei der Vermieterin / dem Vermieter Ihrer alten Wohnung eine **Entlassung aus dem Mietvertrag** zu erwirken oder Ihren Ehemann zu einer schriftlichen Erklärung über die alleinige Übernahme der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu bewegen. Melden Sie sich um und denken Sie an die Kündigung von Telefon, Rundfunk und anderen Verträgen, soweit Sie selbst Vertragspartnerin waren.

Geklärt? Dann lesen Sie weiter unter [Problem Nr. 2!](#)

Kommt keine dieser Möglichkeiten für Sie in Frage, müssen Sie zumindest vorläufig **innerhalb der Ehwohnung** getrennt leben!

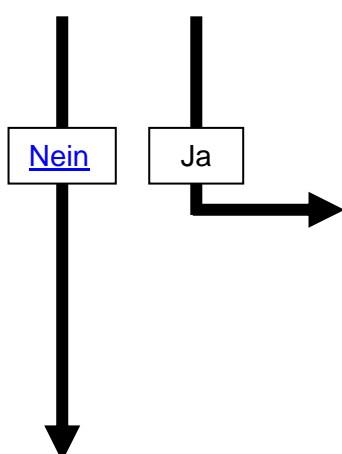
Dann teilen Sie die Zimmer der Wohnung unter sich und Ihrem Ehepartner auf. Regeln Sie – falls Konflikte sonst unvermeidbar werden - die Benutzungszeiten für Bad, Küche und Waschmaschine. Wenn Sie spätere Auseinandersetzungen über die Absprache fürchten, versuchen Sie, alles möglichst in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung zu fixieren. ([Muster im Anhang Seite 23](#))

Wenn keine gütliche Einigung zu erzielen ist, beantragen Sie die Regelung des Getrenntlebens beim **Familiengericht**. Dort werden dann die oben beschriebenen Regeln festgelegt.

Suchen Sie sich Hobbys außerhalb der Wohnung und Kontakt zu Frauen in gleicher Situation, damit Ihnen nicht die „Decke auf den Kopf fällt“. Vielleicht finden Sie über die Adressen im Anhang Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe.

## Problem Nr. 2: Sorgerecht für die Kinder

Haben Sie Streit um das Sorgerecht? Weigert sich Ihr Ehemann, Ihre Kinder mit aus der Wohnung ausziehen zu lassen, oder droht er damit, die Kinder mitzunehmen?



Schalten Sie sofort die für Sie zuständigen **Sozialen Dienste/Jugendamt** ein und beantragen Sie beim Familiengericht die Übertragung des Sorgerechts bzw. mindestens des Aufenthaltsbestimmungsrechts. In eiligen Fällen und akuter Gefahr für das Kindeswohl auch im Eilverfahren (einstweilige Anordnung). Eine anwaltliche Vertretung ist nicht zwingend erforderlich, aber meist anzuraten.

Geklärt? Dann weiter mit [Problem Nr. 3!](#)

Eine Regelung ist nicht erforderlich. Es bleibt seit Juli 1998 immer beim gemeinsamen Sorgerecht, wenn keine Schwierigkeiten für Kinder und Eltern damit bestehen. Zu diesem Thema ist die kostenlose **Broschüre „Eltern bleiben Eltern“** der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. sehr lesenswert! (siehe [Anhang](#))

## Problem Nr. 3: Umgangsregelungen

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Wenn es zur räumlichen Trennung der Eltern kommt, sollte möglichst gemeinsam mit dem Kind oder den Kindern umgehend abgeklärt werden, wie der Kontakt zum wegziehenden Elternteil – meist wohl zum Vater – aufrechterhalten werden kann. Dabei helfen Ihnen auch gern die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, die viel Erfahrung mit Familien in Trennungssituationen haben. Die Beratung bei den Jugendämtern und anderen Trägern der freien Jugendhilfe ist kostenlos. Eltern minderjähriger Kinder haben einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung und Scheidung.

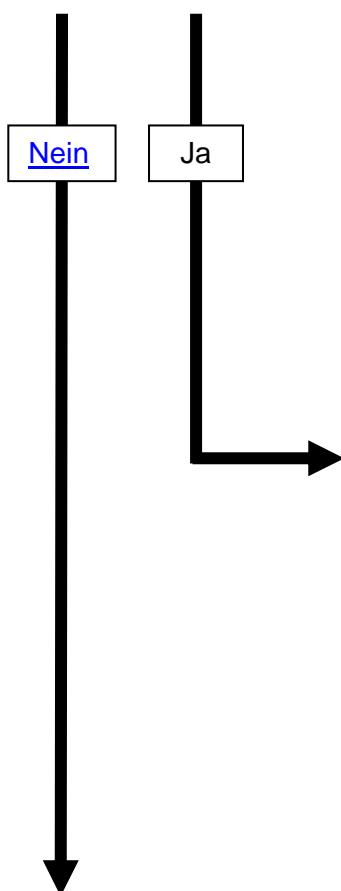
Erst wenn auch mit Vermittlung des Jugendamtes oder anderer Träger der Jugendhilfe keine Lösung gefunden werden kann, wird das Familiengericht auf Antrag tätig und legt eine Umgangsregelung fest, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Dafür werden Berichte und Empfehlungen beim Jugendamt eingeholt. Die Ergebnisse der vorgerichtlichen Beratung dürfen aber nur mit Zustimmung beider Eltern dafür verwendet werden.

Zu problematischen Umgangssituationen, die aus Sicht der Mütter das Kindeswohl gefährden, siehe Kapitel „[Die konfliktreiche Trennung](#)“ auf Seite 8.

## Problem Nr. 4: Hausrat

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Hat einer von beiden Ehepartnern eine neue Wohnung gefunden, so dass nun die **Wohnungseinrichtung** aufgeteilt werden muss?



Versuchen Sie, eine **Einigung** über die Aufteilung zu erzielen. Persönliches Eigentum (in die Ehe gebracht oder Ersatz für solche Gegenstände) und persönliche Geschenke erhält in der Regel der jeweils Berechtigte vorweg. Werden solche Gegenstände dringend vom Anderen benötigt, könnten sie im Streitfall gegen Ausgleich (andere Gegenstände oder Geld) auch ihm zugewiesen werden. Die Sachen der Kinder verbleiben bei demjenigen, der die Kinder überwiegend betreut. Hilfreich ist meist die Anfertigung einer **Liste über gemeinsame Gegenstände**. Dann versuchen Sie, die auf dieser Liste aufgeführten Sachen möglichst gerecht nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit unter sich aufzuteilen und dies in der Liste entsprechend zu vermerken. Diese Auflistung unterzeichnen Sie beide mit dem Zusatz: „Hiermit ist unser Hausrat auseinander gesetzt. Weitere Herausgabeansprüche erheben wir nicht.“ Notfalls bitten Sie gemeinsame Bekannte, bei der Aufteilung „beratend“ mitzuwirken. Die Erklärung über die erfolgte Verteilung können Sie sich gegenseitig auch ohne Liste schriftlich geben.

Wenn Ihnen keine gütliche Einigung gelingt, nehmen/geben Sie zunächst nur Ihre persönlichen Sachen, Ihr Eigentum und die Hausratsgegenstände mit, die zur Führung eines eigenen Haushalts unbedingt nötig sind. Dann beantragen Sie beim Familiengericht eine Aufteilung des Hausrats später zusammen mit der Ehescheidung.

**Auch während der Trennung kann das Familiengericht eine solche Regelung treffen.** Diese Entscheidung würde jedoch nur das vorläufige Benutzungsrecht bestimmen und ersetzt nicht die endgültige Verteilung.

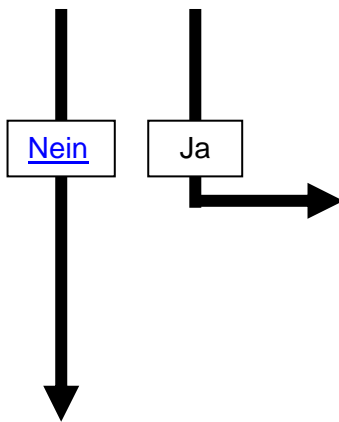
Dann können Sie zunächst viel Energie für die anderen Probleme sparen. Sie sollten sich aber trotzdem gelegentlich schon einmal mit dem Thema beschäftigen, denn es kommt spätestens bei der räumlichen Trennung oder der Scheidung auf Sie zu!

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

## Problem Nr. 5: Unterhalt

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Besteht zwischen Ihnen und Ihrem Ehemann Einigkeit darüber, dass er als Allein- oder Mehrverdiener (falls zutreffend) **Trennungunterhalt** und als nicht betreuender Elternteil **Kindesunterhalt** zu zahlen hat? Können Sie sich über die Höhe der Zahlungen einigen?



Ihr Ehemann sollte schriftlich seine Zahlungsverpflichtung anerkennen. In diesem Anerkenntnis sollte auch der monatliche Zahlbetrag genannt werden. So ist bei Ausbleiben der Zahlung dieser Betrag sofort einklagbar. Wenn Sie für das Anerkenntnis Beträge ohne rechtliche Beratung vereinbaren, nehmen Sie als Zusatz auf: „Die Festlegung erfolgt vorläufig ohne Präjudiz und unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Abänderung ohne Bindung an die Berechnungsgrundlage, weil unsere Einigung zunächst ohne rechtliche Beratung erfolgt ist.“

Fordern Sie **unverzüglich Gehaltsabrechnungen** Ihres Ehemannes aus den vergangenen zwölf Monaten und den zuletzt ergangenen Steuerbescheid zwecks Berechnung der Unterhaltsbeträge oder kopieren Sie diese Unterlagen, sofern vorhanden. Gleichzeitig können Sie **schriftlich eine vorläufige Forderung** aufstellen, in der Sie überschlägig den Unterhalt für sich selbst und Ihre Kinder auf Grundlage Ihrer Kenntnisse über die Einkünfte Ihres Ehemannes berechnen. Dies muss aber nicht unbedingt sein. Der Brief sollte aber in jedem Fall einen Termin für die Auskunftserteilung enthalten und der Zugang muss nachweisbar sein (Einschreiben/Empfangsquittung). Dies gewährleistet, dass bei längeren Auseinandersetzungen der Unterhalt nachgezahlt wird. Anderenfalls kann Unterhalt nur für die Zukunft verlangt werden. ([Musterbrief](#) und [Rechenbeispiel](#) im Anhang Seite 24)

Für die exakte Unterhaltsberechnung und ein mögliches Gerichtsverfahren ist die **anwaltschaftliche Hilfe** zwar nicht zwingend, aber dringend anzuraten. Durch die im vorigen Absatz beschriebene „Vorarbeit“ können Sie jedoch in vielen Fällen Ihre Kosten für die anwaltliche Tätigkeit reduzieren, denn damit schaffen Sie die Voraussetzung dafür, dass Ihr Ehemann im Falle der Zahlungs- oder Auskunftsverweigerung die Kosten zu tragen hat.

### Hinweis:

Falls Sie oder Ihre Kinder keinen Unterhalt erhalten oder der Unterhaltsanspruch für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, sollten Sie sich beim örtlichen Sozialamt über Ihre Ansprüche nach dem SGB II (Sozialgeld) und Möglichkeiten der Unterhaltsvorschusszahlung beraten lassen.

## Problem Nr. 6: Krankenversicherungsschutz

Sind Sie und Ihre Kinder bei Ihrem Mann gesetzlich versichert, bleiben Sie „automatisch“ auch versichert, wenn Sie von Ihrem Mann getrennt leben. Sollte eine private Krankenversicherung bestehen, stellen Sie – notfalls mit gerichtlicher Hilfe - sicher, dass die Beiträge auch nach der Trennung weiter bezahlt werden. Dies gehört mit zur Unterhaltspflicht.

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

# DIE PROBLEMATISCHE TRENNUNGSSITUATION

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

## 1. Häusliche Gewalt und „Stalking“ – die Hilfe des Gewaltschutzgesetzes

Seit 2001 ist der Schutz gegen derartiges Verhalten durch das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen stark verbessert worden. Verheiratete Frauen hatten zwar auch vorher relativ gute Rechtsmittel zur Abwehr zur Hand. Das spezielle Schutzgesetz wirkt aber meist schneller und effektiver und im Übrigen auch für unverheiratete Frauen:

Kann Ihr Ehemann oder Partner Ihren Trennungswunsch nicht akzeptieren oder versucht er, Sie aus der Wohnung zu „ekeln“, weil er sich von Ihnen trennen will? Werden Sie und/oder die Kinder bedroht, geschlagen oder/und eingesperrt?

[Nein](#)

Ja

Bei offensichtlicher Gewalt in der häuslichen Umgebung (Schlagen, Einsperren, Vergewaltigungsversuche, Bedrohungen gegen Leben und Gesundheit) kann die Polizei sofort eine vorläufige „Wohnungswegweisung“ bestimmen, die dann anschließend vom Gericht bestätigt werden muss. **Rufen Sie also die Polizei!** Die Verletzung oder Bedrohung von Körper und/oder Freiheit muss glaubhaft gemacht werden. Wenn Folgen von „Randaliererei“ sichtbar sind, reicht das aus. Stellen Sie dann umgehend einen Antrag auf vorläufige Zuweisung der Wohnung beim Familiengericht. Das geht problemlos ohne anwaltliche Hilfe. Fragen Sie nach der Rechtsantragstelle und schildern Sie den Sachverhalt!

Sind Sie zwar räumlich getrennt, Ihr Ehemann (oder Ex-Lebensgefährte) verfolgt aber Sie und/oder die Kinder permanent mit Besuchen, Anrufen, E-Mails, SMS-Nachrichten und lauert Ihnen bei der Arbeitsstelle oder an anderen Orten auf, die Sie oft besuchen? („Stalking“)

Ja

**Musteranträge zum Ausfüllen finden Sie auf der Website des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) oder unter [www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de)**

Stellen Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Unterlassung der Belästigungen und auf Einrichtung einer so genannten Bannmeile. Bei Ihrem zuständigen Familiengericht hilft man Ihnen bei der Antragstellung. Ein solcher Antrag lautet z.B.:

„... beantrage ich sowohl in der Hauptsache als auch im Wege der einstweiligen Anordnung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung, wie folgt zu beschließen:

Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, mit der Antragstellerin und den gemeinsamen Kindern in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Dies umfasst insbesondere persönliche Ansprache, E-Mail, SMS, Telefon und Telefax.

Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, sich der Antragstellerin oder/und den gemeinsamen Kindern bis auf eine Entfernung von weniger als 200 Metern an den folgenden Orten zu nähern: (Ortsangaben, z.B. Kindergarten, Schule, Arbeitsplatz ...)

Sollte es zu zufälligen Begegnungen kommen, hat der Antragsgegner sofort den festgelegten Abstand herzustellen und einzuhalten.

Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluss ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, angedroht.“

Bei der Antragstellung ist als Mittel zur Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Mit Glück entscheidet das Gericht noch am selben Tag.

Ein Verstoß gegen eine solche Anordnung des Gerichts ist auch strafbar. So können Sie in diesem Fall neben dem Antrag auf Ordnungsgeldfestsetzung auch Strafanzeige erstatten.

## 2. Umgangsregelungen bei befürchteter Kindeswohlgefährdung

Wenn die Beziehung zu Ihrem Ehemann derart konfliktbeladen ist, dass eine gemeinsame Wahrnehmung des Sorgerechtes ausscheidet und das Gericht schon so entschieden hat, bleibt noch immer das **Umgangsrecht** des Vaters.

Auch wenn Sie befürchten, dass der Umgang mit dem Vater Ihrem Kind nicht gut tut (verantwortungsloses Verhalten, Suchtprobleme, psychische Erkrankungen), ist ein völliger Ausschluss des Umgangsrechtes selten durchsetzbar. Lediglich bei nachgewiesenem sexuellen Kindesmissbrauch kommt ein Ausschluss ohne weitere Prüfung in Frage.

Alle Kinderpsychologen, Gerichte und andere am Rechtsstreit um diese Frage beteiligten Fachleute werden als erste Alternative einen Weg suchen, den Vater-Kind-Kontakt zu erhalten. Es werden zunächst – zum Teil auch gegen Ihren Willen - mildere Mittel eingesetzt, um den Abbruch der Vater-Kind-Beziehung zu verhindern. Auch wenn Sie es in Ihren Ängsten und mit Ihren eigenen schlechten Erfahrungen mit Ihrem Ehemann vielleicht jetzt nicht nachvollziehen können, hat dies gute Gründe. Für eine günstige Entwicklung Ihres Kindes/Ihrer Kinder zum Erwachsensein ist eine Beziehung (gut oder schlecht) zu **beiden** Elternteilen eine wesentliche Grundlage.

Um nicht „gegen Windmühlenflügel zu kämpfen“ oder sich dem Verdacht auszusetzen, aus eigenem Interesse gegen den Umgang mit dem Vater zu stehen, überlegen Sie bei Streit bitte zunächst, ob auch folgende „Zwischenlösungen“ eine Alternative darstellen könnten:

### **Anordnungen zum Wohlverhalten**

Dem Vater könnten bei Ausübung des Umgangsrechtes bestimmte **Verhaltensregeln** auferlegt werden, mit der Androhung, dass ein Verstoß zum Ausschluss des Umgangsrechtes führen kann. So kann z.B. bestimmt werden, dass in Gegenwart des Kindes nicht negativ über die Mutter oder andere Verfahrensbeteiligte gesprochen werden darf, dass bestimmte Bettruhezeiten einzuhalten sind, dass für die Einnahme von Medikamenten zu sorgen ist, Kinder nicht auf einem Motorrad mitzunehmen sind, etc.

### **Schutzmaßnahmen bei Entführungsgefahr**

Bei Entführungsgefahr wird häufig angeordnet, dass der Umgang nur gegen Aushändigung der Ausweispapiere erlaubt wird. Ferner kann ein Ausreiseverbot, verbunden mit einer Grenzsperrung und einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) erlassen werden.

## Begleiteter / beschützter Umgang

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, die Ausübung des Umgangs nur in Anwesenheit dritter Personen zuzulassen. Dafür kommen Personen aus dem persönlichen Umfeld des Kindes (Großeltern und andere Verwandte) oder Mitarbeiter/innen von Jugendamt oder anderen Institutionen in Frage, die sich mit den Aufgaben des Jugendschutzes beschäftigen.

Typische Fallkonstellationen für die Anordnung eines begleiteten Umganges sind:

- Umgang mit Kleinkindern;
- vorsichtige Anbahnung des Umgangs nach starker Entfremdung;
- wenn ein Kind den Umgang ablehnt, das zu einer solchen eigenverantwortlichen Entscheidung noch nicht fähig ist;
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Entführung;
- Gefängnisaufenthalt des Kindesvaters.

## Befristete Aussetzung des Umgangs

Als weitere Zwischenlösung kann ein Umgangsrecht zeitweilig ausgesetzt werden, um dem Vater die Möglichkeit zu geben, Hinderungsgründe zu beseitigen. So wurde beispielsweise bei Drogensucht oder ansteckenden Krankheiten ein befristeter Ausschluss des Umganges angeordnet. Bei Kleinkindern kann die „Fremdelphase“ abgewartet werden. Auch wenn der Umgangskontakt dazu genutzt wurde oder wird, das Kind der Mutter zu entfremden, kommt eine befristete Aussetzung des Besuchsrechts in Frage.

## Wenn Ihr Kind den Kontakt zum Vater ablehnt

Dann müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen zunächst zugemutet wird, Ihr Kind zu einer positiven Haltung gegenüber seinem Vater zu bewegen. Je älter die Kinder sind, desto mehr Gewicht erhält jedoch ihr Recht auf Selbstbestimmung. Ein 14jähriges Kind entscheidet faktisch selbst. Trotzdem wird aber überprüft werden, inwieweit die Ablehnung auf ernstzunehmenden Gründen beruht und ob die Abneigung überwunden werden kann.

## 3. Zahlungsunwillige Unterhaltsschuldner

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Ein unterhaltspflichtiger Vater und Ehemann, der wegen schlecht bezahlter Arbeit lediglich Einkünfte unter € 900,00 erzielt, ist unterhaltsrechtlich unangreifbar, sofern er regelmäßig 40 Stunden wöchentlich arbeitet. Dasselbe gilt, wenn er Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialgeld bezieht. Allerdings genügt eine bloße Meldung als Arbeitsloser nicht, um unterhaltsrechtliche Leistungsunfähigkeit nachzuweisen. Für Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine „gesteigerte Erwerbsobliegenheit“. Sie müssen fast jeden Job annehmen, auch wenn sie überqualifiziert sind. Bewerbungsbemühungen sind nachzuweisen.

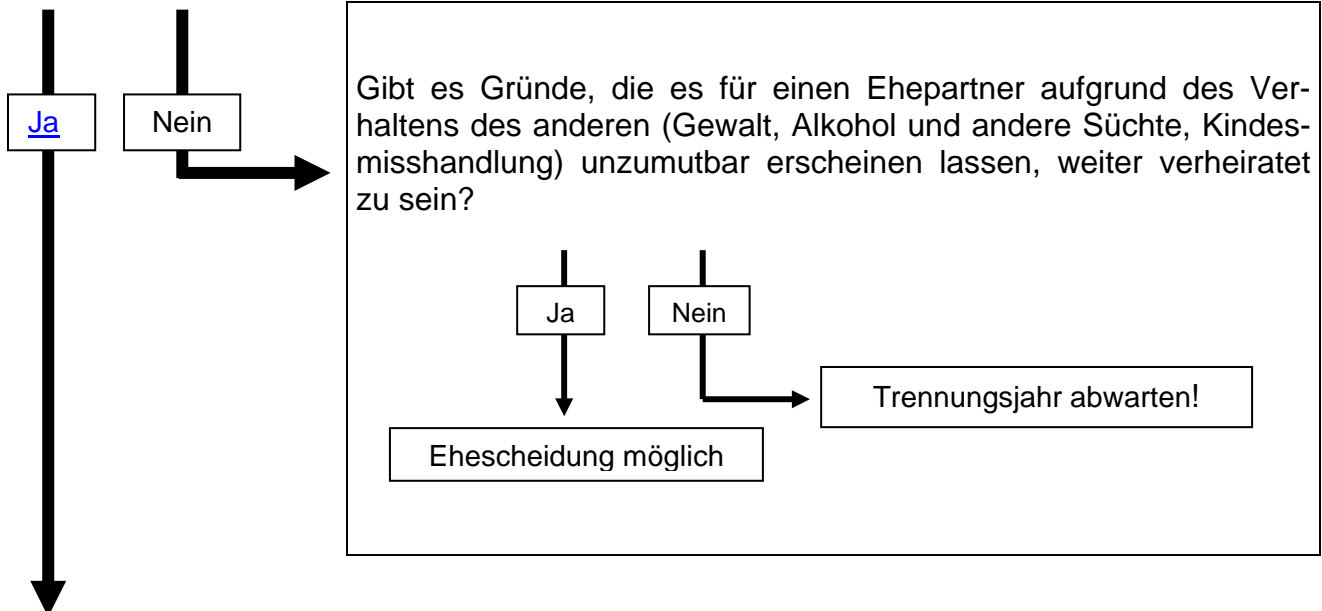
Wenn Einkünfte aus „Schwarzarbeit“ erzielt werden oder ein Teil des Lohnes „unter der Hand“ ausgezahlt wird, ist dies in der Regel nicht nachzuweisen. Sofern Sie jedoch einige konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass dies der Fall ist, kann eine **Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung** zu einem Ergebnis führen. Viele Unterhaltsschuldner scheuen den Strafrichter und zahlen dann lieber freiwillig zumindest einen Teil des Unterhaltes.

Die Strafanzeige hilft auch manchmal, wenn ein Unterhaltsurteil vorliegt, aus dem aber die Zwangsvollstreckung nicht zum Erfolg führt, weil der Unterhaltspflichtige z.B. selbstständig arbeitet und keine Gehaltspfändung möglich ist.

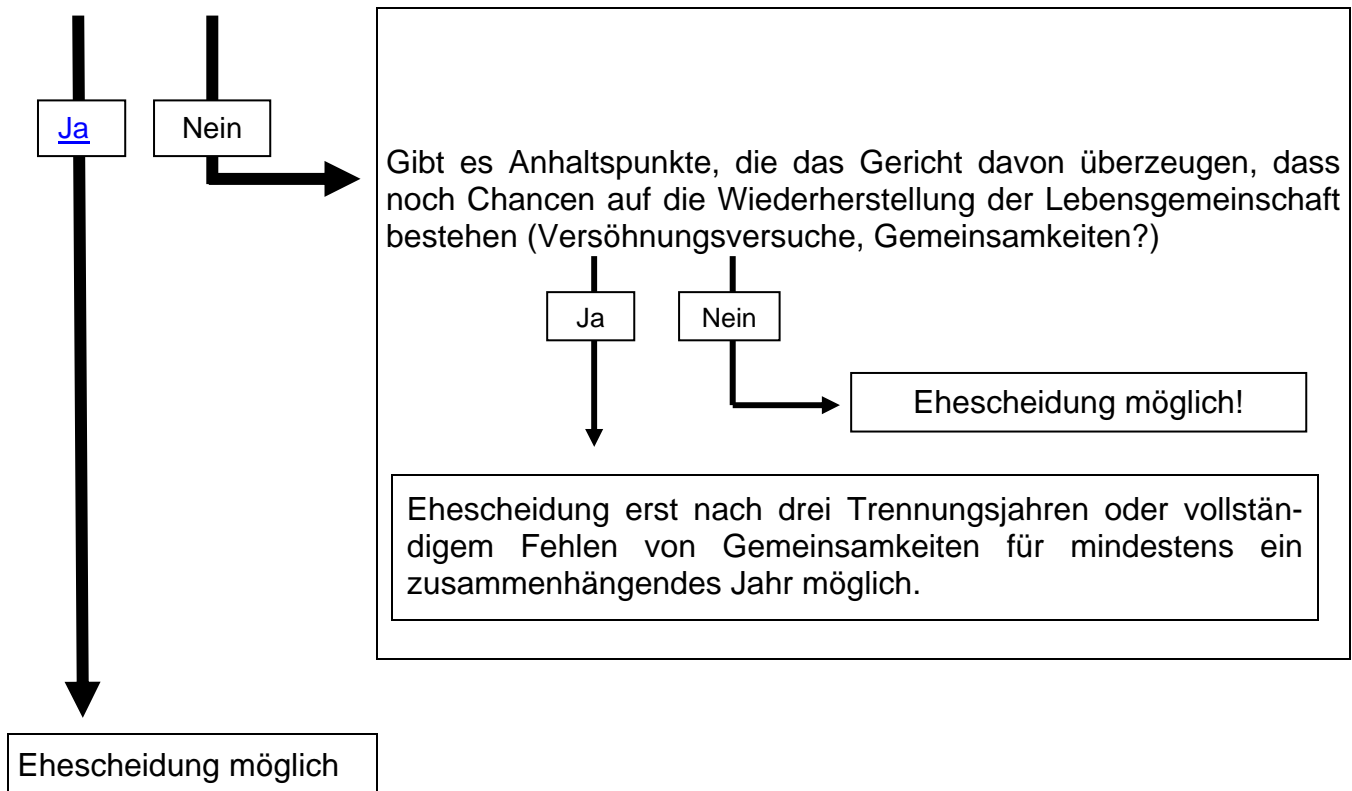
# DAS EHESCHIEDUNGSVERFAHREN

## 1. Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens

Leben beide Ehepartner bereits mindestens ein Jahr getrennt?



Wollen beide Partner geschieden werden?



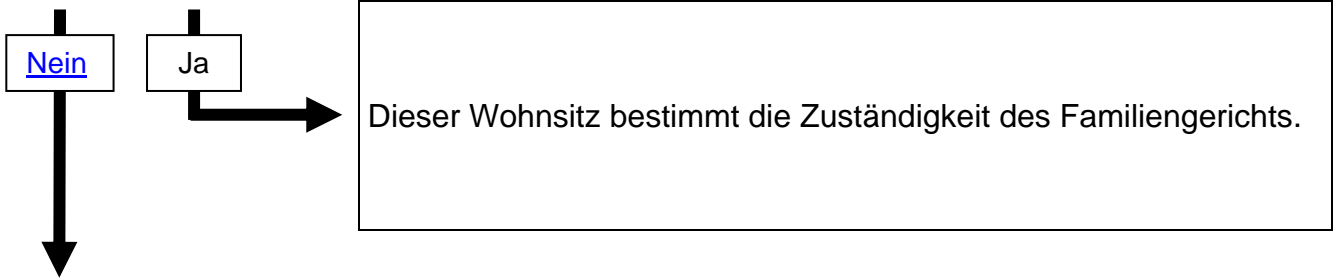
## 2. Zuständigkeitsbestimmungen

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

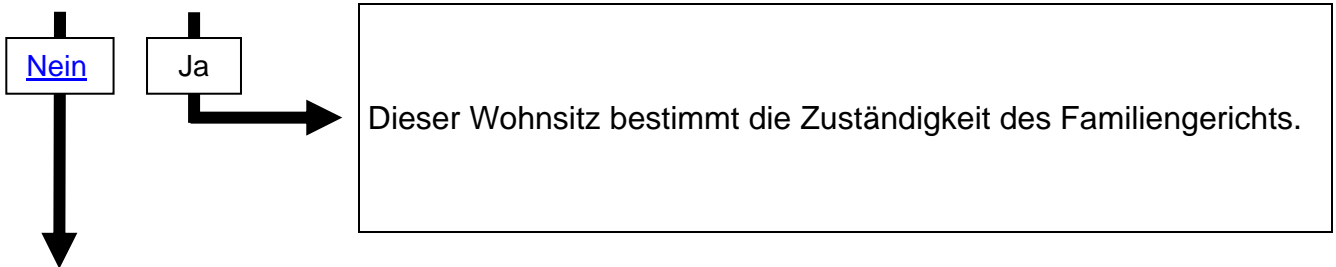
Den Scheidungsantrag können Sie nur mit Hilfe einer Anwältin oder eines Anwaltes einreichen, auch wenn Sie sich in allen Bereichen vollkommen einig sind.

Für das Ehescheidungsverfahren werden eigens hierfür eingerichtete Familiengerichte tätig. Die örtliche Zuständigkeit ist recht kompliziert geregelt. Bei auswärtiger Zuständigkeit entstehen manchmal zusätzliche Anwaltskosten, wenn Sie sich eine Vertretung an Ihrem Ort aussuchen. Fragen Sie deshalb nach möglichen Zusatzkosten! Die Zuständigkeit wird wie folgt ermittelt:

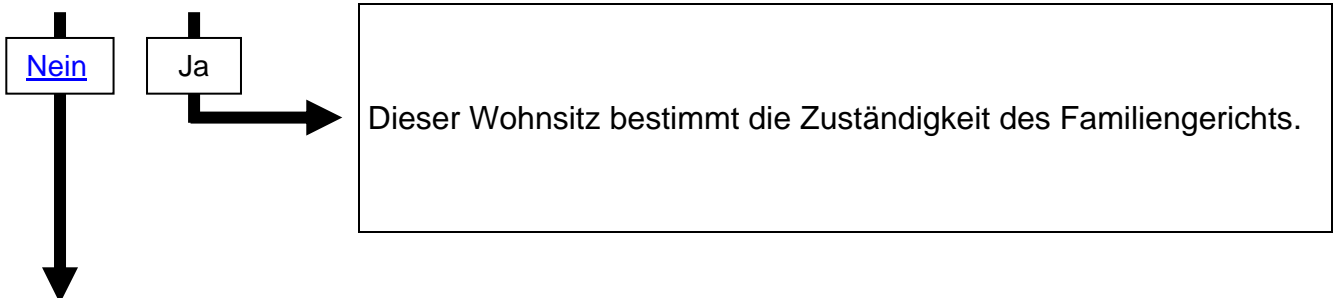
Leben noch beide Eheleute in einer Wohnung?



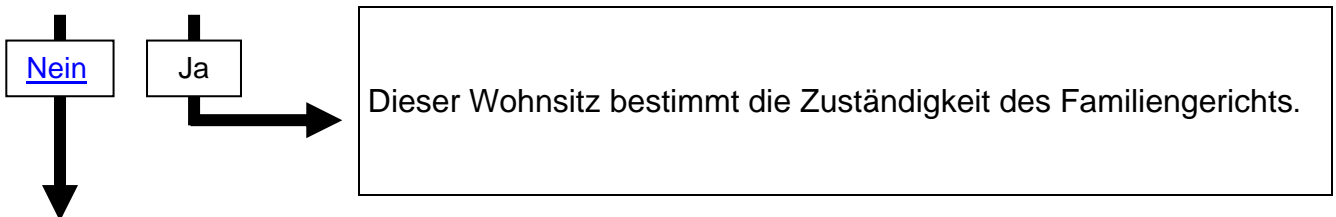
Lebt ein Partner mit allen gemeinsamen Kindern zusammen?



Lebt ein Partner noch in der ehemaligen Ehemwohnung oder im selben Gerichtsbezirk?



Lebt der „Gegner“ des Scheidungsantrages im Inland?



Der Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmt die Zuständigkeit des Familiengerichts.

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

### 3. Kosten des Ehescheidungsverfahrens

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Die gesamten Kosten richten sich nach den Gegenstandswerten für die Scheidung und die so genannten Scheidungsfolgesachen. Das sind Familiensachen, die mit dem Scheidungsverfahren zusammen geregelt werden können (Sorge- und Umgangsrecht, Versorgungsausgleich, Unterhalt, Vermögen, Hausrat). Je geringer der Gegenstandswert = Streitwert, desto geringer die Kosten. Der Hauptanteil der Kosten entfällt auf die Anwaltsgebühren. Die Gerichtskosten sind im Verhältnis dazu relativ gering.

**Prüfen Sie deshalb, ob Sie Teilprobleme nicht außergerichtlich entweder ganz ohne anwaltliche Hilfe oder mit Beratungsunterstützung einer Anwältin oder eines Anwaltes bewältigen können. Für außergerichtliche Anwaltstätigkeit können Sie nämlich nach neuem Gebührenrecht Zeithonorare vereinbaren, die eine hohe Kostentransparenz bieten und auch unter den gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) liegen dürfen. Die Stundensätze der meisten Fachanwält/innen liegen zwischen €150,00 und €200,00 zzgl. MwSt. Für gerichtliche Verfahren können nur höhere als die gesetzlichen Anwaltsgebühren vereinbart werden.**

Einige **Beispiele** für die Errechnung von Gegenstandswerten:

---

- Ehescheidung:	dreifaches gemeinsames Nettoeinkommen, mind. € 2.000,00
- Sorge-/Umgangsrecht:	€ 3.000,00
- Versorgungsausgleich:	€ 1.000,00 – 2.000,00
- Unterhalt:	zwölfacher Forderungsbetrag zzgl. geforderter Rückstand
- Vermögen:	Wert der Forderung
- Hausrat:	Wert der Forderung

---

Abweichungen sind (meist nach oben hin) möglich.

Die Gegenstandswerte bilden den Ausgangspunkt für die Anwendung der Gebührentabellen (im Anhang Seiten 26-27). Wenn mehrere Gegenstände in einem gerichtlichen Verfahren behandelt werden, sind die Werte zusammenzurechnen. Für das Ehescheidungsverfahren fallen 2,5 bis 3,5 [Rechtsanwaltsgebühren](#) pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zzgl. MwSt. und Schreibauslagen an. Gebühren für außergerichtliche Tätigkeit werden teilweise angerechnet. An [Gerichtskosten](#) werden in der Regel zwei Gerichtsgebühren erhoben, die im Normalfall je zur Hälfte zu tragen sind. Eine [Beispielrechnung](#) finden Sie im Anhang auf Seite 27.

#### **Beratungs- und Prozesskostenhilfe**

Alle Kosten können bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen von der Staatskasse getragen werden. In Abhängigkeit vom Einkommen kann die Hilfe mit (zinsloses Darlehen) oder ohne Rückzahlungsverpflichtung bewilligt werden.

Für die außergerichtliche Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt erhalten Sie **Beratungshilfe**. Dafür können Sie nach Darlegung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse bei Ihrem Amtsgericht einen Berechtigungsschein erhalten, mit dem Sie eine Anwältin oder einen Anwalt Ihrer eigenen Wahl aufsuchen können. Fragen Sie unbedingt vor der Beratung, ob ein Mandat gegen Beratungshilfe angenommen wird. Die Gebühren sind viel niedriger als sonst, und nicht alle Anwältinnen und Anwälte arbeiten zu diesen Konditionen.

**Prozesskostenhilfe** wird für Gerichtsverfahren gewährt und durch Ihre/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei Einleitung der Gerichtsverfahren direkt für Sie beantragt. Auch hier besser erst fragen, ob das Mandat zu diesen Bedingungen angenommen wird!

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

# DIE EHESCHIEDUNGSFOLGEN

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Spätestens mit Einreichung des Ehescheidungsantrages sollten Sie sich Gedanken machen, ob bzw. wie Sie die so genannten Ehescheidungsfolgen vom Gericht geregelt haben möchten. Als Ehescheidungsfolgen bezeichnet man die üblicherweise mit einer Scheidung einhergehenden Probleme:

- **Versorgungsausgleich (Rentenausgleich)**
- **Sorgerecht für gemeinsame minderjährige Kinder**
- **Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung**
- **Zugewinnausgleich (Vermögensauseinandersetzung)**
- **Endgültige Entscheidung über Ehewohnung und den Hausrat**

## 1. Die „Amtsfolge“ Versorgungsausgleich

Beim **Versorgungsausgleich** handelt es sich um einen Ausgleich der von beiden Eheleuten während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften. Über diese Folgesachen **muss** das Familiengericht im Regelfall entscheiden. Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald ein Ehescheidungsantrag vorliegt. Man nennt sie deshalb auch „**Amtsfolge**“. Dies bedeutet, dass förmliche Anträge der Eheleute nicht erforderlich sind, um die Entscheidung des Gerichts zu bewirken.

Für beide Ehepartner wird ermittelt, welche Rentenanwartschaften bis zur Einleitung der Ehescheidung bereits entstanden sind. Dies können „normale“ Renten bei der Rentenversicherung Bund oder der Beamtenpensionskasse sein. Erfasst sind aber auch Betriebsrenten und andere Zusatzversorgungen. Die jeweiligen Versorgungsträger rechnen die Renten auf Anforderung des Familiengerichts genau aus und teilen die Ergebnisse mit.

Für den Versorgungsausgleich wichtig sind **nur die während der Ehe angefallenen Rentenanwartschaften**. Die für jeden Ehepartner entstandenen Versorgungen werden verglichen und derjenige, der höhere Anwartschaften hat, muss dem anderen die Hälfte des überschießenden Betrages abgeben. Dies geschieht, indem von einem Rentenkonto ein bestimmter Betrag abgebucht und auf dem anderen Konto dazugebucht wird. Wie bei Umbuchungen auf dem Girokonto erfolgt der Versorgungsausgleich zunächst nur auf dem Papier. Die Auswirkungen zeigen sich erst bei Eintritt des Rentenfalls, wenn also im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit auf das Konto zugegriffen wird. Hier wird dann ein Ehepartner mehr und der andere weniger Rente ausgezahlt erhalten, als dies ohne die Ehescheidung der Fall gewesen wäre. Nur in wenigen Ausnahmefällen müssen vom Ausgleichspflichtigen sofort bei einer Scheidung direkte Barzahlungen geleistet werden, wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Das Versorgungsausgleichsverfahren nimmt viel Zeit (meist sechs bis neun Monate) in Anspruch. Trotzdem muss es in der Regel durchgeführt werden. Es gibt nur folgende Ausnahmen:

- Die Eheleute haben in einem Ehevertrag mindestens ein Jahr vor Einreichung des Scheidungsantrages notariell auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches verzichtet.
- Die Eheleute verzichten im Rahmen des Scheidungsverfahrens auf die Durchführung, und das Familiengericht genehmigt diesen Verzicht. Die Genehmigung wird jedoch nur erteilt, wenn nicht ein Ehepartner durch diesen Verzicht wirtschaftlich benachteiligt wird. Es ist also zunächst nachzuweisen, dass ähnlich hohe Rentenanwartschaften erwirt-

schaftet wurden oder ein anderweitiger Ausgleich von Unterschieden (z.B. Vermögensübertragungen) erfolgt ist. Dieser genehmigungsbedürftige Verzicht muss entweder notariell beurkundet oder durch zwei Anwälte/innen vor dem Familiengericht zu Protokoll erklärt werden.

- Der Versorgungsausgleich ist grob unbillig, z.B. weil der berechtigte Ehepartner nie zum Familienunterhalt beigetragen hat oder sich mutwillig in eine versorgungsrechtlich schlechte Position „manövriert“ hat.

#### **Ein Kostentipp:**

**Solange nur die Ehescheidung selbst neben dieser „Amtsfolge“ gerichtlich zu regeln ist, braucht auch nur eine Anwältin oder ein Anwalt vor Gericht aufzutreten. Wenn Sie also keinen Streit mit Ihrem Ehemann über die übrigen Scheidungsfolgen (mehr) haben, können Sie vielleicht Anwaltskosten einsparen, indem Sie sich im Scheidungsverfahren selbst vertreten oder sich mit Ihrem Ehemann die Kosten für die Anwältin oder den Anwalt teilen. Beachten Sie dabei aber: Wenn Sie selbst die Scheidung einreichen möchten, benötigen Sie hierfür anwaltliche Hilfe. Dann können Sie sich also nicht selbst vertreten. Für die Gebühren Ihrer Rechtsanwältin oder Ihres Rechtsanwaltes haften Sie allein. Wenn Ihr Mann bereit ist, sich hieran zu beteiligen, sollten Sie ihn bitten, dies kurz schriftlich zu bestätigen.**

## **2. Die „gewillkürten“ Folgesachen**

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Alle auf der vorigen Seite weiter aufgeführten Folgesachen – seit Juli 1998 auch die Frage des Sorgerechts – werden vom Gericht nur dann bearbeitet, wenn ein Ehepartner einen entsprechenden Antrag stellt. **In diesen Fällen ist anwaltliche Vertretung unbedingt erforderlich!** Da die Bearbeitung dieser Sachen durch das Gericht also in der Willkür der Eheleute liegt, nennt man sie „gewillkürte Folgesachen“.

Diese Folgesachen können Sie **auch noch nach der Ehescheidung** vom Gericht klären lassen. Dann werden sie isoliert vom Scheidungsverfahren behandelt. Man nennt sie deshalb „isolierte Folgesachen“. **Beachten Sie dabei aber unbedingt: Die Gerichts- und Anwaltskosten werden bei isolierter Behandlung sehr viel höher.** Deshalb kann es auch Probleme bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe geben. Wählen Sie deshalb immer den kostengünstigeren Weg, wenn Sie prozesskostenhilfeberechtigt sind!

## **Sorgerechtsentscheidung**

Die Trennung oder Ehescheidung der Eltern hat seit dem 01.07.1998 im Regelfall keine Entscheidung über das Sorgerecht mehr zur Folge. Vielmehr geht das Gesetz als Normalfall davon aus, dass Eltern auch nach Scheitern ihrer Ehe gemeinsam sorgeberechtigt bleiben. Dies war bis zum „Kindschaftsrechtsreformgesetz“ nur bei übereinstimmenden Erklärungen der Eltern möglich und musste durch Gerichtsbeschluss festgelegt werden.

Das Gesetz ändert aber ab Trennung die **Entscheidungskompetenzen** beider Eltern: Sie müssen sich nicht mehr über alle Dinge einigen, die ihr Kind betreffen. Die Aufgabenverteilung ist recht eindeutig festgelegt: Der Elternteil, bei dem Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben (mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts), entscheidet über die „Angelegenheiten des täglichen Lebens“. Entscheidungen „von erheblicher Bedeutung“ für das Kind treffen beide Eltern gemeinsam (§ 1687 BGB). Angelegenheiten des täglichen Lebens sind solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Zur Unterscheidung der beiden Bereiche:

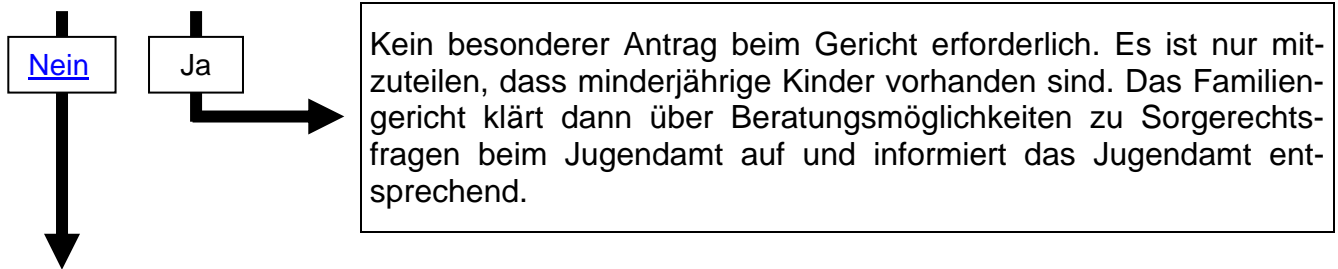
[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
<i>Schule / Ausbildung</i> Wahl von Schule und Ausbildungsart, Lehrergespräche über gefährdete Versetzung, Entscheidungen zur Berufsausbildung	<i>Schule / Ausbildung</i> Entschuldigungen, Nachhilfe, Sonderveranstaltungen, Entscheidungen über Wahlfächer, Schulchor etc.
<i>Gesundheit</i> Operationen (außer in Eilfällen), med. Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundl. Entscheid. der Gesundheitsvorsorge	<i>Gesundheit</i> Behandlung leichter Erkrankung (z.B. Erkältung) alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routine-Impfungen
<i>Aufenthalt</i> Grundentscheidung über Lebensmittelpunkt, freiheitsentziehende Unterbringung	<i>Aufenthalt</i> Aufenthalt im Einzelnen (Wohnsitz, Ferienlager, Besuche bei Großeltern)
<i>Umgang</i> Grundentscheidungen des Umgangs (ob und Dimension), z.B. mit Großeltern und Pflegeeltern	<i>Umgang</i> Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug (Kontakte zu Nachbarn, Freunden und Verwandten)

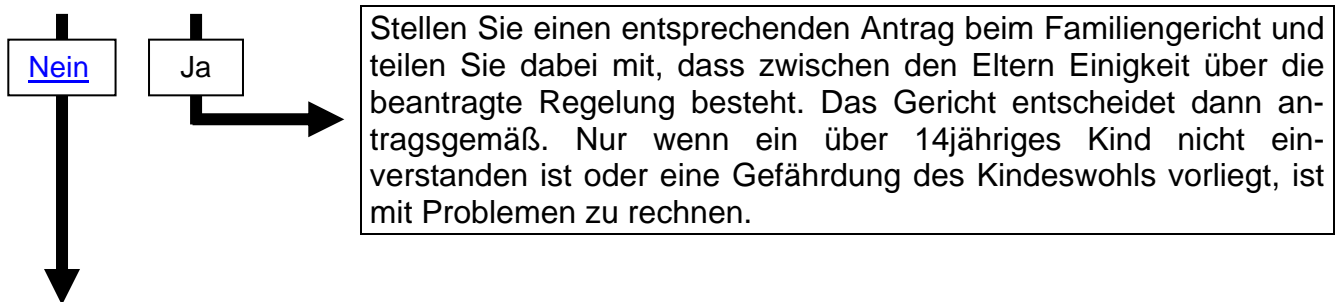
(Nach D. Schwab, Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, FamRZ 98,457,469)

Wenn Eltern nach Trennung das gemeinsame Sorgerecht nicht ausüben wollen oder können, entscheidet das Familiengericht nach folgendem Prüfungsschema (§ 1671 BGB):

Wollen beide Eltern weiter das Sorgerecht gemeinsam ausüben?



Sind beide Eltern einig darüber, wer das Sorgerecht künftig ausübt?



Es ist ein ausführlich begründeter Antrag auf Übertragung des Sorgerechts erforderlich. Der Antrag ist bereits zulässig, sobald eine Trennung vorliegt. Ein Ehescheidungsverfahren braucht also nicht eingeleitet zu sein. Die Begründung muss darlegen, warum

1. eine gemeinsame Wahrnehmung des Sorgerechts nicht möglich ist und
2. gerade die beantragte Sorgerechtsregelung

dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Es sind also alle drei Möglichkeiten (gemeinsam/Mutter/Vater) gegeneinander abzuwägen. Da ein alleiniges Sorgerecht gleichzeitig für einen Elternteil Entzug dieses Rechts bedeutet, ist eine sehr ausführliche Begründung erforderlich.

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

## Zugewinnausgleich

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Mit der Zustellung des Ehescheidungsantrages endet der eheliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes geregelt ist. Zu diesem Stichtag entsteht ein Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns, d.h. ein Anspruch auf Teilhabe an dem Vermögenszuwachs des wirtschaftlich stärkeren Partners in der Ehe.

Ähnlich wie beim Versorgungsausgleich wird aufgelistet, welche Vermögenswerte jeder Ehegatte an diesem Stichtag innehat.

Zu den Vermögenswerten werden auch die Werte von Lebensversicherungen und Zahlungsansprüche gegen Dritte gerechnet. Der Gesamtwert ist dann um Verbindlichkeiten zu reduzieren und stellt das „Endvermögen“ dar.

In das **Endvermögen** muss zunächst alles eingestellt werden, was vorhanden ist. **Es spielt dabei zunächst keine Rolle, ob Vermögenswerte durch Erbschaft und Schenkung erworben oder bereits mit in die Ehe gebracht wurden.**

Diese zuletzt genannten Werte (Schenkungen, Erbschaften und in die Ehe gebrachte Vermögenswerte) stellen vielmehr zusammengerechnet das „**Anfangsvermögen**“ dar. Die Formulierung ist etwas irreführend, weil „Anfangsvermögen“ auch Schenkungen und Erbschaften **nach** dem Anfang der Ehe sind.

Das so ermittelte Anfangsvermögen wird dann vom Endvermögen abgezogen. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt dann den auf beiden Seiten erwirtschafteten **Zugewinn** dar.

Sofern ein Ehepartner einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss er dem anderen die Hälfte dieses Mehrbetrages auszahlen.

**Achtung!**  
**Ein solcher Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung!**

## Hausrat und Ehewohnung

Zusammen mit der Ehescheidung können Sie eine endgültige Regelung der Nutzungsverhältnisse am Hausrat und der Ehewohnung herbeiführen. Wenn es Ihnen bisher nicht gelungen ist, eine Einigung zu erzielen, wird das Familiengericht die Eigentumsverhältnisse an Hausratsgegenständen klären und ggf. das Mietverhältnis neu gestalten.

**Achtung!**  
Hier haben Sie die einzige juristische Möglichkeit, Ihren Vermieter mit Hilfe des Gerichts zu zwingen, den bestehenden Mietvertrag zu den bisherigen Konditionen auf nur einen Ehepartner umzuschreiben! Diese Chance besteht noch für ein Jahr nach Rechtskraft der Ehescheidung. Danach kann in die Vermieterrechte nicht mehr eingegriffen werden.

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

## Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung

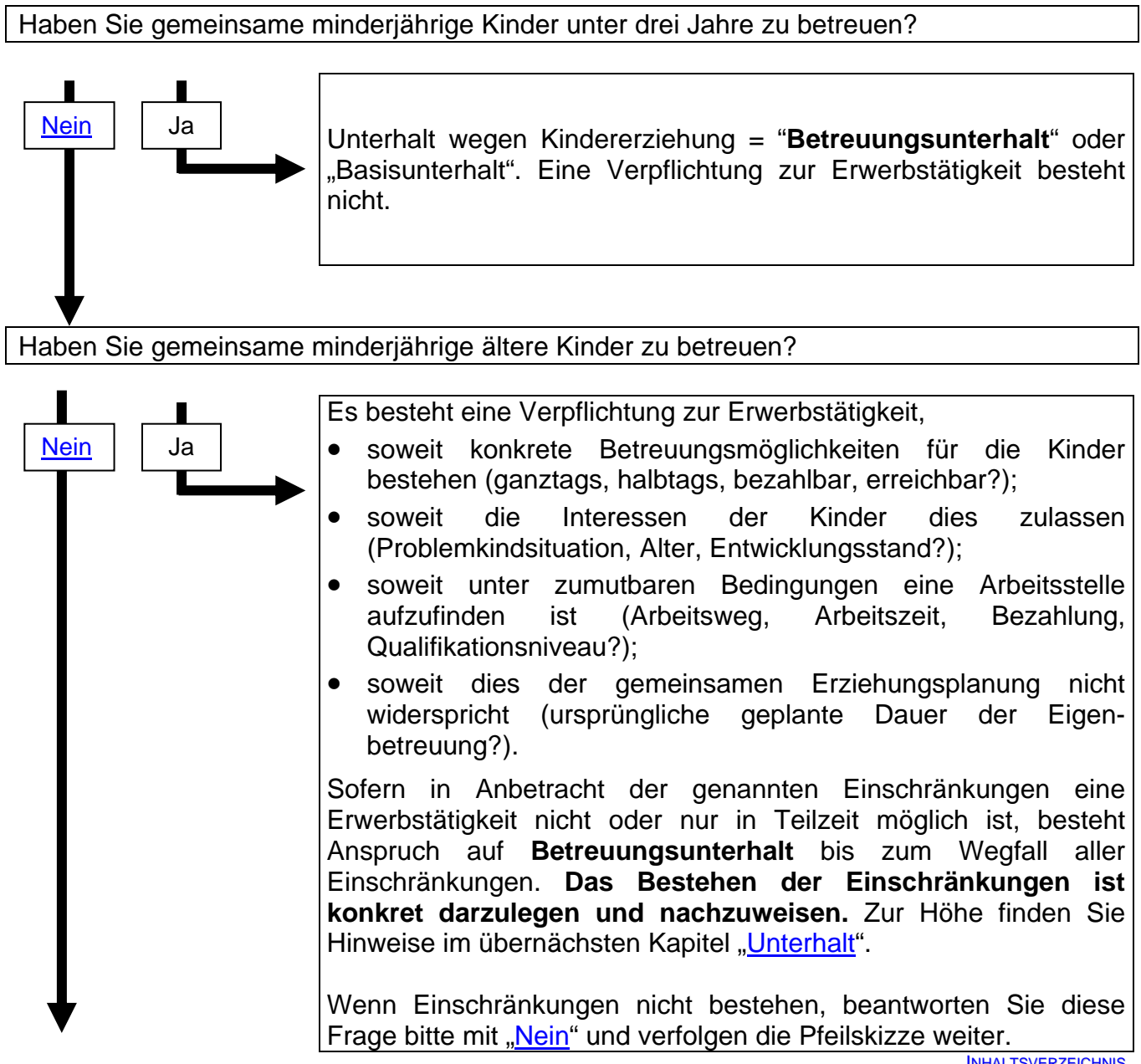
[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Wenn Sie bis zur Scheidung Ihren Unterhalt aufgrund eines Urteils oder einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Vereinbarung erhalten haben, endet die Wirkung dieser Einigung meist mit Rechtskraft der Scheidung. Sie müssen sich also rechtzeitig vorher um eine neue Unterhaltsregelung oder die Fortgeltung der bestehenden Einigung bemühen. Weil der Anspruch auf Trennungsunterhalt rechtlich nicht dem Unterhaltsanspruch nach Scheidung entspricht, ist diese Klarstellung unabdingbar.

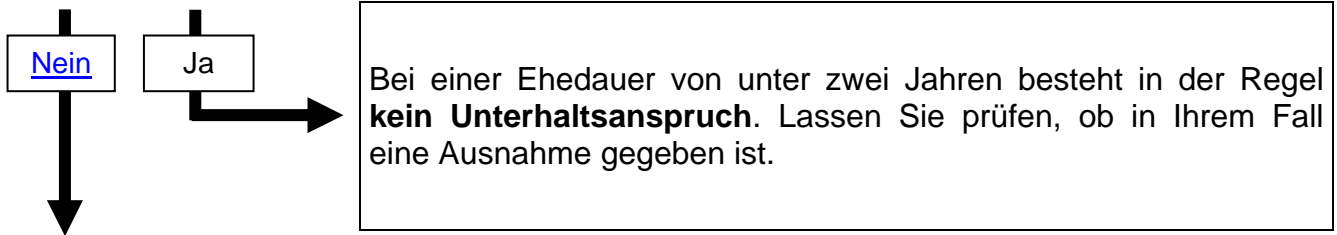
Nach einer Ehescheidung besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Ehegattenunterhalt**, der in allen Fällen in der Höhe begrenzt zeitlich befristet werden kann.

Hinweise zur Unterhaltshöhe, zur zeitlichen Befristung und zur Begrenzung in der Höhe finden Sie im Kapitel „[Unterhalt](#)“ ab Seite 20:

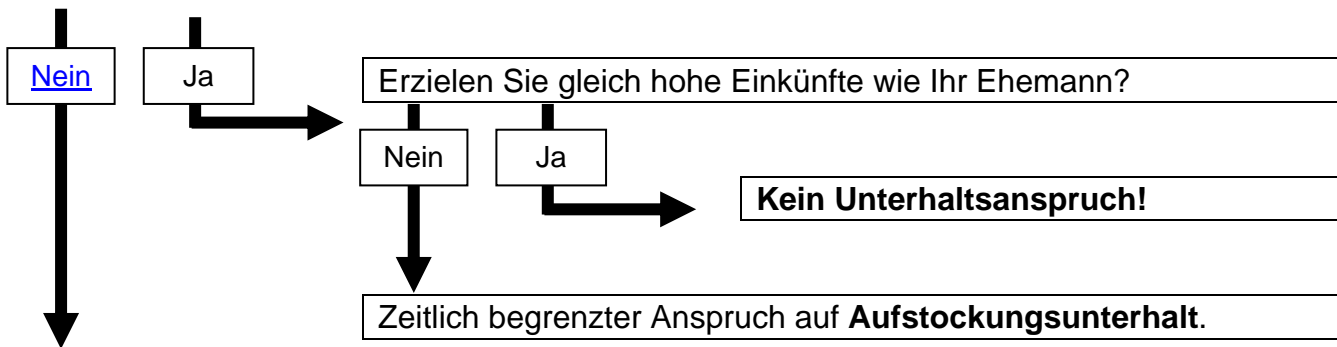
### Zum Unterhaltsanspruch dem Grunde nach:



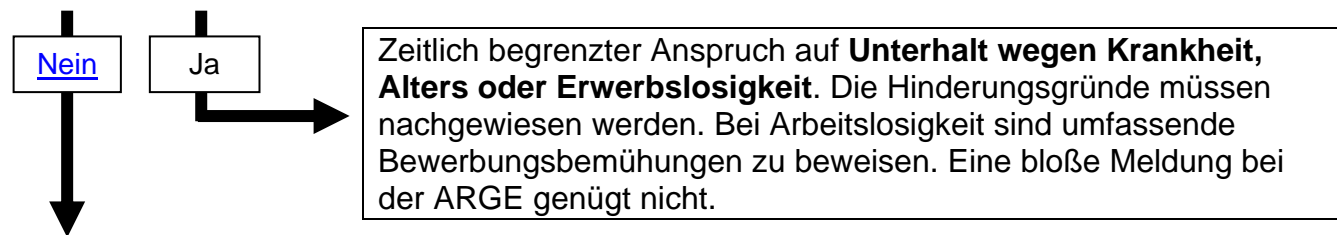
Waren Sie nur kurz (ein bis zwei Jahre) verheiratet ?



Sind Sie in Vollzeit erwerbstätig?



Sind Sie an einer Vollzeittätigkeit durch Krankheit, Alter oder mangelnder Angebote am Arbeitsmarkt ganz oder teilweise (nur Teilzeitjob möglich) gehindert?



**Kein Unterhaltsanspruch!**

### Hinweis:

Eine in der Trennungszeit getroffene Unterhaltsfestlegung könnte unter bestimmten Umständen mit der Ehescheidung formal ungültig werden, obwohl dem Grunde nach weiter Unterhalt zu zahlen wäre! Dabei kommt es darauf an, wie die Festsetzung erfolgt ist. Andererseits endet der Anspruch auf Ehegattenunterhalt in einigen Fällen mit Rechtskraft der Ehescheidung, obwohl aus einem Titel (Urteil, Beschluss, Vergleich) noch vollstreckt werden kann.

**Die Frage „Ehegattenunterhalt“ sollten Sie also unbedingt vor der Ehescheidung noch einmal rechtlich prüfen lassen.**

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

# DIE SITUATION NACH DER EHESCHIEDUNG

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

## **Krankenversicherung**

Besonders zu beachten ist, dass der Krankenversicherungsschutz für die Ehefrau über die gesetzliche Familienversicherung am Tag der Rechtskraft der Ehescheidung endet. Danach muss sie selbst einer Krankenversicherung beitreten. Mit der letzten Gesundheitsreform ist eine entsprechende Verpflichtung (gesetzlich Versicherte seit 01.04.2007/privat Versicherte ab 01.01.2009) eingeführt worden.

Frauen, die bis zur Ehescheidung in einer gesetzlichen Krankenkasse mitversichert waren, können sich dort weiter freiwillig versichern.

Diejenigen Frauen, die vor der Scheidung privat krankenversichert waren, müssen auch danach einer privaten Krankenversicherung beitreten. Auch Ehefrauen von Beamten sind betroffen. Dies war bis zum 01.07.2007 meist mit hohen Kosten verbunden, besonders wenn Erkrankungen vorlagen. Die privaten Versicherer sind jedoch seit 01.07.2007 verpflichtet, einen kostengünstigen Standardtarif ohne vorherige Gesundheitsprüfung anzubieten, der einen vergleichbaren Versicherungsschutz wie in den gesetzlichen Krankenkassen bietet.

Die Kosten der Krankenversicherung können bei Bestehen von Leistungsfähigkeit und einem Unterhaltsanspruch auch bei privater Krankenversicherung zusätzlich zum Elementarunterhalt dem geschiedenen Ehegatten gegenüber geltend gemacht werden als Krankenvorsorgeunterhalt.

## **Steuerklassen**

Spätestens mit Beginn des auf die Rechtskraft der Ehescheidung folgenden Jahres muss eine Änderung der Steuerklassen erfolgen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Der Kinder betreuende Elternteil erhält die Steuerklasse II, der andere Elternteil die Steuerklasse I. Die Kinderfreibeträge werden hälftig verteilt, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung besteht.

## **Familienname**

Nach der Scheidung ist eine Namensänderung möglich. Es kann wieder der vor der Ehe geführte Name angenommen werden.

## **Umgangsregelungen**

Sollte es Probleme mit der Umgangsregelung geben, können jederzeit der Fachdienst Jugend/Jugendamt und das Familiengericht um Mithilfe bei der Ermittlung einer besseren Regelung gebeten werden.

## **Sorgerecht**

Auch die Entscheidung über das Sorgerecht kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse abgeändert werden, sofern triftige Gründe für das Kindeswohl vorliegen. Wenn nach dem neuen Recht keine Entscheidung getroffen wurde, kann sie später noch verlangt werden. Es sind jedoch auch dann triftige Gründe vorzutragen. Hierfür ist ein Antrag beim Familiengericht erforderlich.

## **Unterhaltsänderungen**

Eine Überprüfung der Angemessenheit der Unterhaltsbeiträge kann in einem regelmäßigen Abstand von zwei Jahren verlangt werden, wenn nicht zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die eine Änderung der Unterhaltssätze rechtfertigen würden.

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

# UNTERHALT

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Einer der Hauptkonflikte bei Trennung und Scheidung stellt der Streit um den Unterhalt dar.

**Berechnungsmaßstäbe sind: Einkommen, Bedarf und Selbstbehalt**

Für alle Unterhaltsfragen sind zunächst Einkommensermittlungen anzustellen. Mit einigermaßen überschaubaren Regeln wird das „**unterhaltsrechtlich relevante Einkommen**“ der Beteiligten ermittelt. Daraus errechnet sich dann der **Unterhaltsbedarf**, für Kinder und Erwachsene nach unterschiedlichen Regeln.

## 1. Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen

Das Einkommen errechnet sich aus dem **durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate** (bei Selbstständigen aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre). Dies bedeutet, dass Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen, die letzte Einkommenssteuererstattung usw. einbezogen werden. Die unregelmäßigen Zahlungen (Steuererstattung, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen) werden zu 1/12 des Jahresbetrages als Monatseinkommen berücksichtigt.

Davon dürfen dann **Werbungskosten**, wie Fahrtkosten zur Arbeit und **gemeinsame** Kreditverpflichtungen aus der Ehe, abgezogen werden. Für die Fahrtkosten kann bei Benutzung eines Autos eine **km-Pauschale von €0,30** für die ersten 20 km und €0,20 für weitere km der gesamten Wegstrecke (also nicht nur einfache Fahrt) angenommen werden, falls dies nicht zu unangemessen hohen Fahrtkosten führt. Darin sind allerdings Anschaffungskosten für ein Kfz schon enthalten. Eine Kreditbelastung für das Auto kann dann nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Als unangemessen hoch gelten bei fast allen Gerichten Fahrtkosten, die insgesamt mehr als 15% des monatlichen Nettoeinkommens betragen. Einige Gerichte – z.B. im Bezirk Celle/Niedersachsen - lassen ohne weiteren Nachweis auch eine allgemeine Werbungskostenpauschale von 5% gelten.

Beiträge für private Versicherungen – außer einer **zusätzlichen Altersversorgung** bis zu **4% des Bruttoeinkommens** -, die Miete und normale Lebenshaltungskosten werden nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Einkommensbetrag stellt das unterhaltspflichtige Einkommen dar. Für die Ermittlung des relevanten Einkommens haben alle Oberlandesgerichte in ihren Leitlinien viele (teils unterschiedliche) Regeln festgelegt.

Mit Internetanschluss sind sie unter [www.famrb.de](http://www.famrb.de) (Linkliste einer bekannten Fachzeitschrift für Familienrechtler/innen) abrufbar.

Einkommen sind auch **Kapitalerträge aus Vermögen** aus dem letzten Kalenderjahr, umgerechnet auf einen Monat und **ersparte Mieten bei Nutzung von Haus- oder Wohnungseigentum**. Im Trennungsjahr wird allerdings nicht die objektive Miete, sondern ein geschätzter Wert für ein/e eheangemessene/s kleinere/s Wohnung/Haus berücksichtigt.

### **Hinweis:**

Erziehungsgeld, Sozialhilfe, Hartz IV-Leistungen, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld gelten nicht als Einkommen!

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

## 2. Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

### 1. Rangstufe: minderjährige und volljährige Kinder bis 21 Jahre in Schulausbildung mit Lebensmittelpunkt im elterlichem Haushalt

Der Bedarf dieser Kinder ist **vorrangig** zu befriedigen. Er richtet sich bei Minderjährigen nach dem bereinigten Einkommen (s.o.) des Elternteils, der nicht überwiegend betreut, bei Volljährigen nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern.

Dieses **Einkommen** und das **Alter der Kinder** bestimmt die Einstufung in der [Düsseldorfer Tabelle \(Seite 25\)](#). Das [Kindergeld](#) wird zur Ermittlung der effektiven Zahlungsverpflichtung bei Minderjährigen zu 50% und bei Volljährigen zu 100% vom Tabellenbetrag abgezogen (**siehe Seite 26**). Den Minderjährigenunterhalt hat der nicht betreuende Elternteil allein zu zahlen. Der Volljährigenunterhalt entfällt auf beide Eltern im Verhältnis ihrer Einkünfte zueinander.

Nach Abzug dieses Unterhaltes hat der/dem Unterhaltspflichtigen ein **Selbstbehalt** von **€900,00** zu verbleiben. Reicht das Einkommen dafür nicht aus, werden die Unterhaltsbeträge gekürzt.

### 2. Rangstufe: getrennt lebende Ehegatten, geschiedene Ehegatten, die gemeinsame Kinder erziehen, geschiedene Ehegatten nach langer Ehe und nicht verheiratete Mütter/Väter, die gemeinsame Kinder erziehen

Der Bedarf getrennt lebender und geschiedener Ehegatten in dieser Gruppe ist veränderlich:

#### Ehegatten in Trennung und in den ersten Jahren nach Scheidung:

Der Bedarf entspricht **3/7** des Unterschiedsbetrages zwischen eigenem Einkommen und demjenigen der/des Unterhaltspflichtigen, **wenn keine weiteren Berechtigten in der 2. Rangstufe zu unterhalten sind** (z.B. zweite Ehefrau oder Lebenspartnerin mit gemeinsamen Kindern).

Wenn **weitere Berechtigte in der Rangstufe 2** vorhanden sind, verringert sich der Bedarf erheblich, denn das Einkommen der/des Verpflichteten ist ja dann auf mehrere Berechtigte zu verteilen. Die Berechnungsweise ist in diesen Fällen ausgesprochen kompliziert und von vielen variablen Umständen abhängig. Eine **Kurzdarstellung** ist deshalb **nicht möglich**. Bitte lassen Sie sich dazu ggfs. unbedingt rechtlich beraten.

In jedem Fall aber ist der Bedarf von Berechtigten in der 2. Rangstufe nur zu berücksichtigen, sofern und soweit der/dem Zahlungspflichtigen nach Abzug des Kindesunterhaltes noch ein Einkommen von mehr als **€1.000,00 (großer Selbstbehalt)** zur Verfügung steht.

#### Ehegatten einige Zeit nach Scheidung:

Die oben beschriebene Bedarfsberechnung geht davon aus, dass jedem Ehegatten bzw. jedem gleichberechtigten Erwachsenen der selben Rangstufe etwa der gleiche Anteil des gemeinsamen Einkommens zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen muss (Erwerbstätige erhalten lediglich einen Anteil von 1/7 als Bonus vorweg).

Bei großen Einkommensunterschieden profitieren deshalb schlecht (oder gar nicht) verdienende Eheleute auch nach der Scheidung vom besseren Einkommen des jeweils Anderen (**Lebensstandardgarantie**). Bei langen Ehen und Ehen, aus denen Kinder hervorgegangen sind, war dies in der Vergangenheit oft lebenslang der Fall.

Nach der neuen Rechtslage kann sich der Bedarf nach einer gewissen Übergangszeit ab Ehescheidung auf den Betrag reduzieren, den die/der Berechtigte ohne die ehebedingten Nachteile im Berufsleben fiktiv erzielen würde. Einzelheiten dazu finden Sie weiter unten unter [Ziffer 3](#).

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

### **3. und 4. Rangstufe: Ehegatten, die nicht in die zweite Rangstufe gehören (kinderlos, kürzere Ehe) und volljährige Kinder nach Schulausbildung**

Der Bedarf von Berechtigten in der 3. Rangstufe ist nur zu berücksichtigen, sofern und soweit der/dem Zahlungspflichtigen nach Abzug der Zahlungen für Berechtigte in den ersten beiden Rangstufen noch ein Einkommen von mehr als €1.000,00 (großer Selbstbehalt) zur Verfügung steht.

Der Bedarf volljähriger Kinder im Haushalt eines Elternteils richtet sich weiter nach der Düsseldorfer Tabelle. Bei eigener Wohnung beträgt er pauschal €640,00. Kindergeld und eigenes Einkommen sind voll anzurechnen. Für Ehegatten gilt dasselbe, wie zur 2. Rangstufe aufgeführt.

### **3. Befristung von Ehegattenunterhalt und Begrenzung der Höhe nach:**

**Alle Unterhaltsansprüche sollen vorwiegend ehe- und familienbedingte Nachteile im Erwerbsleben ausgleichen.**

#### **Konkret ist also zu prüfen:**

Welches Einkommen hätte die Unterhaltsberechtigte in einem fiktiven Lebenslauf ohne Ehe und Kindererziehung erzielt und wann wäre der Rückstand wegen unterbrochener Karriere aufgeholt?

Nach einer gewissen **Übergangszeit** ab Ehescheidung kann der Unterhalt dann auf den Betrag reduziert werden, der als Einkommen ohne ehebedingte Nachteile erzielt werden könnte. Sobald angenommen werden kann, dass ein „Karriereknick“ (wegen Kindererziehung oder Aufgabenteilung Haushalt/Erwerbstätigkeit) aufgeholt ist oder sein müsste, kann der Unterhalt sogar ganz gestrichen werden.

#### **Beispiel:**

Eine Krankenschwester war mit einem Arzt verheiratet und nach Kinderziehung und Ehescheidung wieder als Krankenschwester tätig. Ihr Lebensbedarf wird nach einer Übergangszeit nach dem Einkommen einer Krankenschwester, nicht nach demjenigen eines Arztes bemessen. Arbeitet sie also (mit einem unterhaltsrechtlich zu respektierenden Grund wie Krankheit oder schlechten Angebots auf dem Arbeitsmarkt) in Teilzeit, bekommt sie ergänzenden Unterhalt bis zur Höhe des Krankenschwesterngehältes. Sobald sie einer Ganztätigkeit nachgehen kann, entfällt der Anspruch ganz.

**Die Übergangszeiträume, nach denen eine Reduzierung oder ein Wegfall des Unterhaltes erfolgt, sind einzelfallorientiert zu bestimmen. Die Rechtsprechung zur neuen Rechtslage muss sich in den nächsten Jahren noch entwickeln, so dass kaum Beispielfälle existieren.**

**Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuelleren Fall (September 2007) z.B. entschieden, dass bei etwa 20jähriger Ehedauer ab Wegfall der ehebedingten Nachteile (die berechtigte Frau in diesem Fall arbeitet in ihrem auch vor der Ehe ausgeübten Beruf nach kinderloser Ehe) eine Übergangszeit von sieben Jahren angemessen sei. (BGH, Urteil v. 26.09.2007, XII ZR 15/05)**

**Eine wesentliche Rolle wird die Ehedauer und der Umfang der gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit spielen. Auch bei kurzen Ehen wird die Dauer der Erziehung gemeinsamer Kinder die Unterhaltsdauer verlängern. Da bei den Befristungen und Begrenzungen jedoch die Interessen minderjähriger Kinder unbedingt zu berücksichtigen sind, wird eine Begrenzung während der Betreuung minderjähriger Kinder voraussichtlich nicht vorgenommen werden.**

## Musterbrief Trennung

.... (Anrede)

nachdem nun wirklich alle Versuche gescheitert sind, unsere Ehe zu retten, möchte ich dir gern Folgendes mitteilen:

Ich habe mich endgültig dazu entschlossen, mich von dir zu trennen, um damit die Voraussetzungen für eine spätere Ehescheidung zu schaffen. Bitte akzeptiere diese Entscheidung und nimm zur Kenntnis, dass

- ich ab sofort keinen gemeinsamen Haushalt mehr mit dir führen werde, d.h., du musst für dich selbst sorgen. Dies umfasst auch Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen und Kochen;
- ich keine gemeinsamen Unternehmungen mehr mit dir durchführen möchte, d.h., ich werde meine Freizeit künftig für mich allein gestalten;
- wir getrennt wirtschaften, d.h., ich werde mir ein eigenes Konto einrichten und bitte dich, mir künftig Unterhalt für mich und die Kinder auf dieses Konto einzuzahlen. Das Konto und die Höhe des Unterhaltes werde ich dir in Kürze bekannt geben.

Du weißt sicher, dass das Gesetz diese Änderungen vorsieht und hast deshalb Verständnis für meine Wünsche.

... (Unterschrift)

---

## Muster Trennungsvereinbarung

Wir, die Eheleute ..... und ....., werden ab sofort innerhalb unserer Wohnung getrennt im Sinne des Gesetzes leben. Für die praktische Durchführung dieses Vorhabens vereinbaren wir Folgendes:

1. Ich, ..... (Ehefrau), werde künftig das X-Zimmer als mein eigenes Zimmer einrichten und das Recht haben, es allein für mich zu bewohnen. Das Y-Zimmer wird allein von meinem Ehemann bewohnt. Ich verpflichte mich, das Zimmer meines Ehemannes nicht ungebeten zu betreten oder zu nutzen.
2. Ich, ..... (Ehemann), werde künftig das Y-Zimmer als mein eigenes Zimmer einrichten und das Recht haben, es allein für mich zu bewohnen. Das X-Zimmer wird allein von meiner Ehefrau bewohnt. Ich verpflichte mich, das Zimmer meiner Ehefrau nicht ungebeten zu betreten oder zu nutzen.
3. Wir werden ab sofort getrennte Konten haben und jeder einen eigenen Haushalt führen. Deshalb sind wir uns darüber einig, dass jeder für sich die Einkäufe erledigt, die Wäsche macht und auch sonst alle Dinge im Haushalt wie eine allein stehende Person jeweils für sich erledigt.
4. Für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und –räume regeln wir folgende Nutzungszeiten:
  - a) Küche:  
7:30 Uhr bis 8:30 Uhr ..... (Ehemann) (Frühstück)  
8:30 Uhr bis 9:30 Uhr ..... (Ehefrau) ... usw.
  - b) Bad:  
7:00 Uhr bis 8:00 Uhr ..... (Ehemann)  
8:00 Uhr bis 9:00 Uhr ..... (Ehefrau) ... usw.
  - c) Waschmaschine:  
...

Wir sind einig darüber, dass wir sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen jeweils aufgeräumt und sauber hinterlassen und verpflichten uns gegenseitig, die turnusmäßig erforderlichen Grundreinigungsarbeiten zu gleichen Anteilen zu erledigen.

Datum

---

(Unterschrift Ehefrau)

---

(Unterschrift Ehemann)

## Achtung!

**Dieses Muster soll selbstverständlich nur ein Beispiel sein und sollte von Ihnen auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt werden. Meistens sind schriftliche Vereinbarungen auch gar nicht nötig. Im Streitfall allerdings hilft ein Vertrag einer zügigen Erledigung notfalls mit Hilfe des Familiengerichts.**

---

## Musterbrief Auskunfts- und Unterhaltsforderung

[zurück](#)

... (Anrede),

wie du weißt, musst du nach unserer Trennung Unterhalt für unsere Kinder und für mich zahlen. Um deine Zahlungsverpflichtung errechnen zu können, bitte ich dich um Hergabe von Kopien deiner letzten zwölf Gehaltsabrechnungen, aus denen sämtliche Sonderzahlungen hervorgehen müssen. Bitte schicke mir auch eine Kopie deiner Lohnsteuerkarte und deiner/unserer letzten Steuererklärung und unseres letzten Steuerbescheides.

Vorläufig bitte ich dich, Unterhalt wie folgt zu zahlen: (überschlägige Berechnung aufgrund geschätzten Einkommens).

Die erbetene Auskunft erbitte ich bis spätestens zum (Termin setzen!). Die vorläufige Unterhaltszahlung bitte ich ab sofort aufzunehmen. Die erste Zahlung für den jetzt laufenden Monat erwarte ich bis spätestens zum (Termin setzen!). In den Folgemonaten nimm bitte die Überweisung immer im Voraus am 1. des Monats vor.

(Unterschrift)

---

## Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt

[zurück](#)

Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen  
= durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate 2.600,00 Euro

### Abzüglich Bereinigungspositionen wie z.B.:

gemeinsame monatliche Kreditverbindlichkeiten	125,00 Euro
monatliche Fahrtkosten zur Arbeit (Fahrkarte oder Nachweis)	60,00 Euro
monatlicher Gewerkschaftsbeitrag	15,00 Euro

(nicht aber: Miete und Mietnebenkosten, Hausratversicherung, Vereinsbeiträge)

Bereinigtes = unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen: 2.400,00 Euro

<b>Unterhalt für ein fünfjähriges Kind nach <a href="#">Düsseldorfer Tabelle</a></b>	<b>244,00 Euro</b>
<b>Unterhalt für ein sechsjähriges Kind nach <a href="#">Düsseldorfer Tabelle</a></b>	<b>294,00 Euro</b>

Restliches Einkommen für die Bemessung des Ehegattenunterhaltes: 1.862,00 Euro  
**Ehegattenunterhalt = 3/7 davon, also 798,00 Euro**

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

## Achtung!

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Dieses Beispiel stellt eine sehr einfache rechtliche und tatsächliche Ausgangssituation dar, um Ihnen einen groben Überblick über die Art und Weise der Unterhaltsberechnung zu ermöglichen. In vielen Fällen wird der Rechenvorgang komplizierter:

- So ist z.B. eine so genannte Mangelfallberechnung vorzunehmen, wenn nach Abzug des Kindesunterhalts der Mindestselbstbehalt von € 900,00 beim Verpflichteten unterschritten wird. Dies führt zu einer Kürzung der Kindesunterhaltsbeträge.
- Wenn z.B. die Ehefrau einer Erwerbstätigkeit nachgeht, wird die Differenz beider Nettoeinkünfte ermittelt und danach dann die Quote von 3/7 gebildet.
- Falls einer der Ehepartner nach der Trennung in einem eigenen Haus oder einer eigenen Wohnung bleibt, ist ein fiktiver Geldbetrag als zusätzliches Einkommen einzusetzen (Wohnvorteil).

**Für die genaue Unterhaltsberechnung sollten Sie also rechtlichen Rat einholen!**

Für eine erste überschlägige Berechnung als Vorbereitung für die spätere Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes schadet es nicht, wenn Sie zunächst grob rechnen und evtl. zu viel fordern. Die Abrechnung sollte nur mit einem bestimmten Betrag als Forderung enden und in sich nachvollziehbar sein.

## Düsseldorfer Tabelle (Kindesunterhalt)

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				% - Satz vom MindestU	Bedarfskontrollbetrag
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
1. bis 1.500	279	322	365	408	100	770/900
2. 1.501 - 1.900	293	339	384	429	105	950
3. 1.901 - 2.300	307	355	402	449	110	1.000
4. 2.302 - 2.700	321	371	420	470	115	1.050
5. 2.701 - 3.100	335	387	438	490	120	1.100
6. 3.101 - 3.500	358	413	468	523	128	1.150
7. 3.501 - 3.900	380	438	497	555	136	1.200
8. 3.901 - 4.300	402	464	526	588	144	1.250
9. 4.301 - 4.700	425	490	555	621	152	1.350
10. 4.701 - 5.100	447	516	584	653	160	1.450
über 5.100	nach den Umständen des Falles					

(Stand: 01.01.2008)

Die Tabelle ist bezogen auf eine Unterhaltspflicht gegenüber drei Berechtigten. Bei mehr oder weniger Berechtigten wird eine Hoch- oder Abstufung um ein bis zwei Einkommensgruppen vorgenommen. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar, die aber von allen Gerichten wie ein Gesetz angewendet wird. Der Name der Tabelle erklärt sich daraus, dass vor Jahren erstmals das Oberlandesgericht Düsseldorf die Unterhaltsbeträge in Tabellenform veröffentlicht hat. Grundlage für die Unterhaltsbeträge sind die vom Gesetzgeber zunächst als Übergangsregelung ab 01.01.2008 festgelegten Mindestunterhaltsbeträge, die künftig bestimmten Prozentsätzen des Kinderfreibetrages im Einkommenssteuerrecht entsprechen werden.

Der Unterhalt für Kinder kann auch als Prozentsatz vom Mindestunterhalt geltend gemacht und festgesetzt werden. Dies hat den Vorteil, dass der Unterhalt dann „automatisch“ an die jeweils aktuellen Beträge der Düsseldorfer Tabelle angepasst würde. Die Festlegung würde dann z.B. lauten: „Der Vater wird verpflichtet, für sein Kind XY einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 136 % des Mindestunterhaltes abzüglich hälftiges Kindergeld zu zahlen.“ (Derzeit € 303,00 bei einem Kleinkind unter sechs Jahren.)

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

## Achtung: Kindergeldverrechnung

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Die **Tabellensätze** sind **keine endgültigen Zahlbeträge**, sondern es ist noch das gesetzliche **Kindergeld** anteilig zu verrechnen. Bei Kindergeldbezug für bis zu drei Kindern ergeben sich folgende effektiven Zahlungsansprüche für Kinder:

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				% - Satz vom MindestU
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
1. bis 1.500	202	245	288	254	100
2. 1.501 - 1.900	216	262	307	275	105
3. 1.901 - 2.300	230	278	325	295	110
4. 2.302 - 2.700	244	294	343	316	115
5. 2.701 - 3.100	258	310	361	336	120
6. 3.101 - 3.500	281	336	391	369	128
7. 3.501 - 3.900	303	361	420	401	136
8. 3.901 - 4.300	325	387	449	434	144
9. 4.301 - 4.700	348	413	478	467	152
10. 4.701 - 5.100	370	439	507	499	160

(Stand: 01.01.2008)

## Gerichtskostentabelle

(Anlage zu § 11 Abs. 2) GKG (Gerichtskostengesetz)

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
300	25	10.000	196	140.000	1.056
600	35	13.000	219	155.000	1.156
900	45	16.000	242	170.000	1.256
1.200	55	19.000	265	185.000	1.356
1.500	65	22.000	288	200.000	1.456
2.000	73	25.000	311	230.000	1.606
2.500	81	30.000	340	260.000	1.756
3.000	89	35.000	369	290.000	1.906
3.500	97	40.000	398	320.000	2.056
4.000	105	45.000	427	350.000	2.206
4.500	113	50.000	456	380.000	2.356
5.000	121	65.000	556	410.000	2.506
6.000	136	80.000	656	440.000	2.656
7.000	151	95.000	756	470.000	2.806
8.000	166	110.000	856	500.000	2.956
9.000	181	125.000	956	550.000	3.106

Wer keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, muss bei Einreichung eines Ehescheidungsantrages oder einer Klage einen Gerichtskostenvorschuss einzahlen:

Ehescheidungsantrag: 2 Gebühren nach dem Gegenstandswert  
 Unterhaltsklage: 3 Gebühren nach dem Gegenstandswert  
 Sorgerechtsverfahren: 0 Gebühr (ausnahmsweise)

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

# Anwaltsgebührentabelle

(Anlage 2 zum RVG - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
300	25	10.000	486	140.000	1.508
600	45	13.000	526	155.000	1.585
900	65	16.000	566	170.000	1.662
1.200	85	19.000	606	185.000	1.739
1.500	105	22.000	646	200.000	1.816
2.000	133	25.000	686	230.000	1.934
2.500	161	30.000	758	260.000	2.052
3.000	189	35.000	830	290.000	2.170
3.500	217	40.000	902	320.000	2.288
4.000	245	45.000	974	350.000	2.406
4.500	273	50.000	1.046	380.000	2.524
5.000	301	65.000	1.123	410.000	2.642
6.000	338	80.000	1.200	440.000	2.760
7.000	375	95.000	1.277	470.000	2.878
8.000	412	110.000	1.354	500.000	2.996
9.000	449	125.000	1.431	550.000	3.146

Zusätzlich zu den Gebühren entsteht für jeden Gegenstand (Einzelauftrag) eine Auslagenpauschale von 20 % der Gesamtgebühren, höchstens aber € 20,00. Ferner ist die Mehrwertsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen.

## Beispiel für eine Kostenrechnung bei einverständlicher Scheidung mit nur einer/m Anwältin/Anwalt:

Ehescheidungsverfahren mit Versorgungsausgleich

Gemeinsames Einkommen = € 3.000,00 (jeder € 1.500,00)

Gegenstandswert also 3 x 3.000,00 + 1.000,00 für Versorgungsausgleich = € 10.000,00

### Rechnung:

1,3 Anwaltsgebühr als Grundgebühr („Verfahrensgebühr“), 486 x 1,3	€ 631,80
1,2 "Termingebühr" für die Vertretung am Gericht, 486 x 1,2	€ 583,20
Auslagenpauschale	€ 20,00
Zwischensumme:	€ 1.235,00
19% Mehrwertsteuer:	€ 234,65
2 Gerichtsgebühren (196 x 2)	€ 392,00
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>€ 1.861,50</b>

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

# Hinweise für die Anwaltssuche

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

Die Auswahl der richtigen Rechtsanwältin / des richtigen Rechtsanwaltes in der Trennungs- und Ehescheidungssituation ist nicht ganz einfach. Wichtig ist neben hoher Fachkompetenz sicher auch eine Vertrauensbasis, die es ermöglicht, ohne Hemmungen auf „gleicher Augenhöhe“ alle Probleme zu besprechen, die Ihnen am Herzen liegen. Kurz: Auch „die Chemie muss stimmen“. Der beste Weg ist oft die Empfehlung von Bekannten.

Wenn Sie selbst suchen müssen, gibt es nach der Änderung des Gebührenrechts der Rechtsanwaltschaft oft die Möglichkeit, Erstberatungen auf der Basis eines günstigen Zeit- oder Pauschalhonorares zu führen. Dies ermöglicht Ihnen vielleicht, zunächst ein oder zwei Rechtsanwält/innen kennen zu lernen, bevor Sie sich endgültig entscheiden. Vielfach werden kostenlose Informationsveranstaltungen von und mit Rechtsanwält/innen angeboten, die Ihnen einen ersten Eindruck verschaffen.

Die Lockerung des Werbeverbotes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat dazu geführt, dass Sie im Internet und anderen Medien viele Informationen zu einzelnen Kanzleien finden können. Anwältinnen und Anwälte stellen sich Ihnen mit Fotos, Lebensläufen und anderen Informationen vor, um so um Ihre Gunst zu werben. Dies bietet sicher einige Hilfestellungen, die zumindest eine kleine Gewähr dafür bieten, dass Sie sich bei Ihrer Auswahl nicht ganz hilflos fühlen müssen. Zu den Beschreibungen der Fachkompetenzen von Anwältinnen und Anwälten in Werbeanzeigen sollten Sie nur Folgendes wissen:

Die Bezeichnungen „**Interessenschwerpunkt**“ oder „**Tätigkeitsschwerpunkt**“ sind Selbsteinschätzungen der Rechtsanwält/innen. Eine besondere Fachkunde ist zwar möglich, aber nicht geprüft oder kontrolliert worden. Dies können Sie nur bei „**Fachanwältinnen / Fachanwälten für Familienrecht**“ voraussetzen. Diese Bezeichnung dürfen nämlich nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte führen, die in einem gesonderten Prüfungs- und Zulassungsverfahren ihre Spezialkenntnisse nachgewiesen haben.

**Einen Anwaltssuchdienst finden Sie bei der**

**Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer,  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig  
Service-Telefon: Mo.-Fr. 9:00 – 12:00 Uhr, 04621/939 111  
[www.rak-sh.de](http://www.rak-sh.de)**

**Mehrere Anwaltssuchdienste im Internet finden Sie unter**

**[www.marktplatz-recht.de](http://www.marktplatz-recht.de)**

Für die Internet-Recherche ist noch zu beachten: Bei den meisten Anwaltssuchdiensten und Empfehlungen in Trennungs- und Scheidungsportalen handelt es sich eigentlich um elektronische Branchenbücher. Die dort genannten oder empfohlenen Kanzleien haben eine Anzeige oder Empfehlung dort käuflich erworben. Sie müssen also immer noch selbst prüfen, ob Sie „Ihre Anwältin“ oder „Ihren Anwalt“ gefunden haben.

[INHALTSVERZEICHNIS](#)

# EINE AUSWAHL WEITERER INFORMATIONSQUELLEN

## Taschenbuch:

**Scheidungsratgeber von Frauen für Frauen**  
rororo Sachbuch

## Kostenlose Informationen:

### **Das Eherecht**

Bundesministerium der Justiz  
Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

### **Das Kindschaftsrecht**

Bundesministerium der Justiz (s. o.)

### **Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

### **Eltern bleiben Eltern**

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB)  
Erhältlich über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (s.o.)  
oder direkt bei der Arbeitsgemeinschaft, DAJEB, Neumarkter Straße 84 c, 81673 München  
[www.dajeb.de](http://www.dajeb.de)

### **Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (s. o.)

### **Allein erziehend – Tipps und Informationen**

Bundesverband allein erziehender Mütter und Väter e.V.  
Beethovenallee 7, 53173 Bonn *oder*  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (s. o.)

### **Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt**

Bundesministerium der Justiz (s. o.)

### **Sozialhilfe und Grundsicherung**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Öffentlichkeitsarbeit und Internet,  
Mohrenstraße 62, 10117 Berlin  
[www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

### **Rentenratgeber für Frauen – Fragen und Antworten**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (s. o.)

**Bürgertelefon zur Rente 0800/151515-0** – Dieses kostenlose Beratungstelefon können Sie montags bis donnerstags von 8:00 bis 20:00 Uhr in Anspruch nehmen.

**Hinweis:** Die genannten Broschüren liegen bei den Gleichstellungsbeauftragten aus oder können unter den o.g. Adressen einzeln bestellt werden. Die Broschüren der Bundesministerien können teilweise auch per Internet bei den zuständigen Bundesministerien kostenlos angefordert werden.

## GERICHTE

### Amtsgericht Pinneberg

Familiengericht  
Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg  
Tel. 04101 / 503-6

### Amtsgericht Elmshorn

Familiengericht  
Bismarckstraße 8, 25335 Elmshorn  
Tel. 04121 / 232-0

## BERATUNGSSTELLEN

### Frauentreff Pinneberg

Frauennetzwerk e.V.  
Dingstätte 25, 25421 Pinneberg  
Tel.: 04101 / 51 31 47  
Mail: [info@frauennetzwerk-pinneberg.de](mailto:info@frauennetzwerk-pinneberg.de)  
[www.frauennetzwerk-pinneberg.de](http://www.frauennetzwerk-pinneberg.de)

### Frauentreff Elmshorn

Frauen helfen Frauen in Not e.V.  
Kirchenstraße 7, 25335 Elmshorn  
Tel. 04121 / 66 28  
Mail: [info@frauentreff-elmshorn.de](mailto:info@frauentreff-elmshorn.de)  
[www.frauentreff-elmshorn.de](http://www.frauentreff-elmshorn.de)

### Soziale Dienste

#### Jugendamt des Kreises Pinneberg

Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg  
Tel.: 04101 / 212-494 und -217  
[www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

### Soziale Dienste

#### Jugendamt des Kreises Pinneberg

Außenstelle Elmshorn  
Mühlenkamp 7, 25337 Elmshorn  
Tel.: 04121 / 4773-0

### Soziale Dienste

#### Jugendamt des Kreises Pinneberg

Außenstelle Wedel  
Tinsdaler Weg 38, 22880 Wedel  
Tel.: 04103 / 91234-30

### Soziale Dienste

#### Jugendamt des Kreises Pinneberg

Außenstelle Schenefeld  
Hauptstraße 40, 22869 Schenefeld  
Tel.: 040 / 83060-55 und -56

### Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Kreises Pinneberg

Moltkestraße 21, 25421 Pinneberg  
Tel.: 04101 / 212-160

### Familien- und Lebensberatungsstelle des Kirchenkreises Pinneberg

Bahnhofsstraße 18 – 22, 25421 Pinneberg  
Tel.: 04101 / 20 54 71

### Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des ev.-luth. Kirchenkreises Rantzeau

Haus der Diakonie  
Alter Markt 16, 25335 Elmshorn  
Tel.: 04121 / 7 10 35  
Mail: [leb-elmshorn@diakonierantzeau.de](mailto:leb-elmshorn@diakonierantzeau.de)  
[www.diakonierantzeau.de](http://www.diakonierantzeau.de)

### Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der AWO

Koppelstraße 32, 25421 Pinneberg  
Tel.: 04101 / 20 57 88  
Mail: [awokvpinneberg@t-online.de](mailto:awokvpinneberg@t-online.de)  
[www.awo-unterelbe.de](http://www.awo-unterelbe.de)

### Erziehungsberatungsstelle der AWO

Theodor-Storm-Allee 62 a, 25436 Uetersen  
Tel.: 04122 / 9038-25 und -26

### Beratungsstelle Frau & Beruf im Kreis Pinneberg

Ramskamp 8 (WAK), 25337 Elmshorn  
Tel.: 04121 / 7 88 54  
Mail: [fub.elmshorn@gefas-uv.de](mailto:fub.elmshorn@gefas-uv.de)

## FRAUENHÄUSER

Die Adressen der Frauenhäuser werden bewusst nicht veröffentlicht, bei Bedarf wenden Sie sich an die Frauenhäuser unter die untenstehenden Telefonnummern.

### Frauenhaus Pinneberg

Tel.: 04101 / 20 49 67  
Mail: [info@frauenhaus-pinneberg.de](mailto:info@frauenhaus-pinneberg.de)

### Frauenhaus Elmshorn

Tel.: 04121 / 2 58 95  
Mail: [frauenhaus.elmshorn@gmx.de](mailto:frauenhaus.elmshorn@gmx.de)

### Frauenhaus Wedel

Tel.: 04103 / 1 45 53  
Mail: [frauenhaus-wedel@web.de](mailto:frauenhaus-wedel@web.de)

**Amt Moorrege**

Rosemarie Weber  
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege  
Tel.: 04122 / 854-130  
Mail: [rosemarie.weber@amt-moorrege.de](mailto:rosemarie.weber@amt-moorrege.de)  
[www.amt-moorrege.de](http://www.amt-moorrege.de)

**Gemeinde Rellingen**

Doratheia Beckmann  
Hauptstraße 60, 25462 Rellingen  
Tel.: 04101 / 564-181  
Mail: [d.beckmann@rellingen.de](mailto:d.beckmann@rellingen.de)  
[www.rellingen.de](http://www.rellingen.de)

**Stadt Elmshorn**

Christiane Wehrmann  
Schulstraße 15 – 17, 25335 Elmshorn  
Tel.: 04121 / 231-337  
Mail: [gleichstellungsbeauftragte@elmshorn.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@elmshorn.de)  
[www.elmshorn.de](http://www.elmshorn.de)

**Stadt Quickborn**

Gisela Glock-Pick  
Rathausplatz 1, 25451 Quickborn  
Tel.: 04106 / 611-274  
Mail: [gisela.glock-pick@quickborn.de](mailto:gisela.glock-pick@quickborn.de)  
[www.quickborn.de](http://www.quickborn.de)

**Stadt Tornesch**

Birgit Gosau  
Tornescher Hof 2, 25436 Tornesch  
Tel.: 04122 / 40 15 44  
Mail: [birgit.gosau@tornesch.de](mailto:birgit.gosau@tornesch.de)  
[www.tornesch.de](http://www.tornesch.de)

**Stadt Wedel**

Sabine Dornis  
Rathausplatz 1 – 3, 22880 Wedel  
Tel.: 04103 / 707-277  
Mail: [s.dornis@stadt-wedel.de](mailto:s.dornis@stadt-wedel.de)  
[www.wedel.de](http://www.wedel.de)

**Gemeinde Halstenbek**

Celia Letzgus  
Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek  
Tel.: 04101 / 491-159  
Mail: [letzgus@halstenbek.de](mailto:letzgus@halstenbek.de)  
[www.halstenbek.de](http://www.halstenbek.de)

**Kreis Pinneberg**

Petra Thies-Klapp  
Lindenstraße 11, 25421 Pinneberg  
Tel.: 04101 / 212-227  
Mail: [p.thies@kreis-pinneberg.de](mailto:p.thies@kreis-pinneberg.de)  
[www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

**Stadt Pinneberg**

Ellen Schülke  
Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg  
Tel.: 04101 / 211-422  
Mail: [gsb@stadtverwaltung.pinneberg.de](mailto:gsb@stadtverwaltung.pinneberg.de)  
[www.pinneberg.de](http://www.pinneberg.de)

**Stadt Schenefeld**

Ute Stöwing  
Holstenplatz 3 – 5, 22869 Schenefeld  
Tel.: 040 / 83 03 71 96  
Mail: [ute.stoewing@stadt-schenefeld.de](mailto:ute.stoewing@stadt-schenefeld.de)  
[www.schenefeld.eurostadt.info](http://www.schenefeld.eurostadt.info)

**Stadt Uetersen**

Andrea Hansen  
Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen  
Tel.: 04122 / 714-222  
Mail: [hansen@stadt-uetersen.de](mailto:hansen@stadt-uetersen.de)  
[www.uetersen.de](http://www.uetersen.de)

**Verfasserin: Karin Damm, \*1957**

seit 1983 als Rechtsanwältin tätig

Fachanwältin für Familienrecht

---

**Anmerkung der Verfasserin:**

Ich war darum bemüht, in diesem Leitfaden möglichst viele typische Fragen von Frauen in der Trennungssituation aufzugreifen und so verständlich wie möglich zu beantworten. Der vorgegebene Rahmen einer handlichen Broschüre hat aber gewisse Grenzen, so dass sicher viele Fragen unbeantwortet bleiben.

Insbesondere konnte die besondere Situation nicht verheirateter Frauen oder Frauen in eingetragenen Lebensgemeinschaften leider keine Berücksichtigung finden. Auch die besonderen Probleme unserer ausländischen Mitbürgerinnen in einer Trennungs- und Scheidungssituation konnten nicht angesprochen werden. Schließlich fehlen Ausführungen zur Wirksamkeit/Unwirksamkeit von Eheverträgen nach der neueren Rechtsprechung und konkrete Beispiele für die Vermögensauseinandersetzung.

Für diese Probleme fehlte der Raum. Einige andere Fragestellungen habe ich vielleicht aber nicht vorausgesehen, so dass die Antworten dafür in der nächsten Auflage des Leitfadens zu finden sein könnten.

Für Kritik, Anregungen, Tipps und Wünsche für künftige Ausgaben des Leitfadens bin ich deshalb dankbar. Sie erreichen mich dafür über:

**Die Kanzlei**

Rechtsanwälte Damm-Hoffmann-Loycke-Marquard

Tesdorpfstraße 11 – 20148 Hamburg

Tel. 040/ 44 06 44 – Fax: 040/ 410 78 78

**Per Internet und E-Mail**

[www.damm-pp.de](http://www.damm-pp.de)

[k.damm@damm-pp.de](mailto:k.damm@damm-pp.de)

Vorerst danke ich Ihnen für Ihr Interesse!

Mit freundlichem Gruß

Karin Damm

---

Hrsg.: Hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Pinneberg

Layout: Anke Laedtke, Gleichstellungsbüro der Stadt Elmshorn

Stand: Mai 2008 /9. erweiterte Auflage